

BUNDESRAT

Bericht über die 227. Sitzung

Bonn, den 22. Dezember 1960

Tagesordnung:

Belleidsbekundung für die Opfer der schweren Unglücksfälle in München und New York 557 A

Zur Tagesordnung 557 B

Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 411/60) . 557 C

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 557 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 d Abs. 2 GG 558 B

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 412/60) . . . 558 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 558 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 559 A

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 413/60) 559 A

Bundestagsabgeordneter Brand,
Berichterstatter 559 B

Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 559 D

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 414/60) 559 D

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 559 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 560 B

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Ausreise (Drucksache 372/60) 560 B

Dufhues (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter . 560 B, 570 D, 587 A

Hemsath (Hessen) 563 C

Dr. Haas (Bayern) . 564 D, 571 D, 572 D

Brandt (Berlin) 565 A, 569 A

Dr. Schröder,
Bundesminister des Innern 567 B, 569 D,
572 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 573 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 379/60) 573 A

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . 573 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 575 B

Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)

(Drucksache 409/60) 575 C

Leibfried (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 575 C, 588 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. 575 D

Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 396/60) . . 575 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. 575 D

Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1961 (Drucksache 395/60) 575 D

Dr. Graf (Bremen) 575 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG. 576 A

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Sechstes Zolländerungsgesetz) (Drucksache 415/60) 576 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 576 A

Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 416/60) 576 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG. 576 B

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 375/60) 576 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 576 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und über Anpassungshilfen (Drucksache 385/60) 576 D

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen . . . 576 D,
578 B

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . 577 D

Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; Annahme einer Entschließung 578 C

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 376/60) 578 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme nach Maßgabe der angenommenen Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 578 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 386/60) 578 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 578 D

Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer (Drucksache 380/60) 578 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG. 579 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 738/60) 579 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 2 GG. 579 A

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten (Drucksache 383/60) 579 A

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 579 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 388/60) . . 579 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 579 B

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Zweites Änderungsgesetz LBG) (Drucksache 417/60) 579 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. 579 C

- Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz)** (Drucksache 404/60) 579 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 579 D
- Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)** (Drucksache 418/60) 579 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem angenommenen Grund 579 D
- Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht** (Drucksache 384/60) 579 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 580 A
- Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen** (Drucksache 302/60) 580 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 580 B
- Verordnung über vorübergehende Erleichterungen für die Kennlichmachung von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen** (Drucksache 393/60) 580 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 580 B
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1960** (Drucksache 392/60) 580 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 580 C
- Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 373/60) 580 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 580 C
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Rechtshilfe in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten** (Drucksache 343/60) 580 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 580 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 1949 über den Straßenverkehr** (Drucksache 387/60) 580 D
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 580 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr** (Drucksache 374/60) 580 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 581 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr** (Drucksache 382/60) 581 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 581 A
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 403/60) 581 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 581 B
- Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1961 und 1962** (Drucksache 397/60) 581 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 581 B
- Gesetz zu der Erklärung vom 29. Mai 1959 über den vorläufigen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 419/60) 581 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 581 B
- Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 371/60) 581 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 581 C

- Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher** (Drucksache 402/60) 581 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 581 C
- Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen** (Versteigerervorschriften — VerstV (Drucksache 401/60) 581 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 581 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes** (Drucksache 394/60) 581 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 581 D
- Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (Drucksache 370/60) 582 A
- Beschluß: Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. Eckl wird benannt 582 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 398/60) 582 A
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter 582 A, 590 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 582 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit** (Drucksache 390/60) 582 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 582 C
- Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 391/60) 582 C
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter 582 C, 584 A
- Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 583 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 584 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes** (Drucksache 377/60) 584 C
- Dr. Graf (Bremen) 584 C
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. 585 B
- Gesetz über den Vertrag vom 11. Mai 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst** (Drucksache 405/60) 585 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 585 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 406/60) 585 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 585 C
- Zweites Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt** (Drucksache 407/60) 585 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 585 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 381/60) 585 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 585 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 13/60) 585 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt in den unter I bezeichneten Fällen wird abgesehen. In dem unter II genannten Verfahren beschließt der Bundesrat, sich vor dem Bundesverfassungsgericht zu äußern und den Rechtsausschuß mit der Ausarbeitung eines Schriftsatzes zu beauftragen 585 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 425/60) 586 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 586 C
- Nächste Sitzung** 586 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer: Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Duffhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Hamburg:

Büch, Senator

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

227. Sitzung

Bonn, den 22. Dezember 1960

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 227. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, darf ich einer traurigen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In den letzten Tagen hat sich eine Reihe von furchtbaren Unglücksfällen ereignet. Viele Menschen haben ihr Leben lassen müssen. Der Absturz eines amerikanischen Flugzeugs über der Innenstadt von München, der Zusammenstoß zweier Flugzeuge über New York und der Großbrand auf dem Flugzeugträger „Constellation“ in der Marinewerft von Brooklyn forderten weit über 200 Todesopfer.

(B)

Den schwer getroffenen deutschen und amerikanischen Familien wendet sich unser tiefes Mitgefühl zu. Den Hinterbliebenen der Opfer dieser Katastrophen spreche ich die aufrichtige **Anteilnahme des Bundesrates** aus. Den Verletzten wünschen wir baldige Genesung.

Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 226. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 345/60)

Punkt 44 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 400/60)

und

Punkt 45 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzei-

ten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 399/60)

werden von der Tagesordnung abgesetzt; die letzten beiden Punkte, weil die Ausschlußberatungen noch nicht beendet sind. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 411/60).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom **Vermittlungsausschuß** beratene Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung kann nicht ohne Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz gesehen werden. Diese Ergänzung des Grundgesetzes war lange Zeit Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und der Mehrheit der Länder über die Frage, ob die **Luftverkehrsverwaltung** im Grundsatz beim Bund liegen solle oder ob diese Verwaltung grundsätzlich Sache der Länder sei. Diese Meinungsverschiedenheit ist durch den in diesem Jahr beschlossenen Artikel 87 d zum Grundgesetz beigelegt. Die Luftverkehrsverwaltung ist jetzt grundsätzlich Sache des Bundes, doch kann den Ländern eine Reihe von Aufgaben auf diesem Gebiet durch Gesetz übertragen werden. Dieser Aufgabe dient das erwähnte Gesetz. Es enthält einen Katalog derjenigen Aufgaben, die von den Ländern im Auftrage des Bundes wahrgenommen werden.

(D)

Trotz seiner Zustimmung zu der Grundkonzeption des Gesetzes hat der Bundesrat in der Sitzung vom 28. Oktober 1960 beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 29. September 1960 verabschiedeten Gesetzes über **Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung** den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die Nummern 2, 3, 11, 14 und 15 dieses Katalogs zu ändern. Des weiteren hat der Bundesrat beschlossen, die Berlin-Klausel des Gesetzes in das Vermittlungsverfahren einzubeziehen, da verschiedene neue Gesichtspunkte eine an-

(A) dere Formulierung dieser Klausel im Zusammenhang mit der Neufassung des § 31 des Luftverkehrsgesetzes notwendig machten. Durch die vorgeschlagenen Änderungen der angeführten Nummern des Katalogs sollten die den Ländern als Auftragsverwaltung übertragenen Befugnisse teils eingeengt — so in den vorgeschlagenen Änderungen zu den Nummern 2, 3 und 14 —, teils etwas erweitert werden — so in den beabsichtigten Änderungen zu den Nummern 11 und 15. Alle diese Änderungen betreffen Fragen, die so in technische Einzelheiten der Luftfahrt gehen, daß ich es mir erübrigen kann, sie hier im einzelnen darzulegen.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Anliegen des Bundesrates im wesentlichen gefolgt, hat jedoch in einzelnen Punkten klarere Formulierungen erarbeitet und im Interesse der Gesetzesklarheit notwendige Ergänzungen eingefügt.

Die Berlin-Klausel hat im Vermittlungsausschuß diejenige Fassung erhalten, die sich nach den derzeitigen Gegebenheiten als notwendig erwiesen hat. Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in der Bundestagsdrucksache 2305 einstimmig angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem nunmehr so geänderten Gesetz gemäß Art. 87 d GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung** gemäß Art. 87 d Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 412/60).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. November 1960 zum Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts auf Vorschlag des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten beschlossen, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel anzurufen, in Art. 7 die Absätze 2 und 3 zu streichen sowie Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Nr. 18 der dadurch veränderten Gesetzeslage anzupassen. In Art. 7 des Gesetzes ist die „Zuständigkeit anderer Stellen“ als der Notare für Beurkundung von Rechtsgeschäften festgelegt.

Der Wunsch des Bundesrates auf ersatzlose Streichung des Abs. 2 in Art. 7 entspricht seinem Beschluß, der im ersten Durchgang gefaßt wurde. Der Bundesrat sprach sich gegen die Aufhebung der Art. 142 und 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB aus, weil hierdurch die Landesgesetzgeber daran gehindert würden, auch künftig die **Befugnis**

zur Beurkundung gewisser Rechtsgeschäfte auf **Verwaltungsbehörden** oder Beamte zu übertragen. Da andererseits der Status quo erhalten bleiben soll, widerspricht der Abs. 2 nach Auffassung des Bundesrates der Zielsetzung des Gesetzes auf Vereinheitlichung des Beurkundungsrechts.

Die Einwendungen des Bundesrates gegen den in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen, vom Bundestag eingefügten Abs. 3 richteten sich insbesondere gegen die Einengung der Beurkundungsbefugnis von Verwaltungsbeamten und Behörden in Angelegenheiten, an denen die Behörden selbst beteiligt sind, weil diese Einschränkung zu einer Verteuerung und Verzögerung von Beurkundungen führen würde. Der Bundesrat hielt darüber hinaus die rechtsstaatlichen Bedenken des Bundestages gegen die Zulässigkeit von Beurkundungen durch Behörden in eigenen Angelegenheiten auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen nicht für begründet.

Der Vermittlungsausschuß hat über die Änderungswünsche des Bundesrates eingehend beraten. Er hat sich jedoch nicht dazu entschließen können, der Forderung des Bundesrates auf völlige Streichung der beiden Absätze des Art. 7 des Gesetzes zu entsprechen. Immerhin hat er der vom Bundesrat hervorgehobenen Grundkonzeption des Gesetzes auf **Abbau der Zersplitterung des Beurkundungsrechts** in den einzelnen Ländern durch eine Umformulierung des Abs. 2 Rechnung getragen. Danach sollen landesrechtliche Vorschriften auf Grund von Art. 142 und Art. 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB auch künftig erlassen werden können, wenn und soweit sie der Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Landes dienen. Bisher erlassene oder aufrechterhaltene landesrechtliche Vorschriften können nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses von den Ländern aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Gegenüber den Befürchtungen des Bundesrates, es werde eine Verzögerung und Verteuerung der Beurkundungen durch die vom Bundestag beschlossene Neuregelung in Abs. 3 eintreten, setzte sich im Vermittlungsausschuß die Auffassung durch, daß die rechtsstaatlichen Erwägungen den Vorrang genießen müßten. Der Vermittlungsausschuß schlägt zu der für das Land **Baden-Württemberg** gemachten Ausnahmeregelung in Abs. 3 Satz 2 einschränkend vor, die **Ratsschreiber** zu streichen, weil überall dort, wo Ratsschreiber tätig werden, auch Notare und Bezirksnotare amtieren.

Die zweite vorgeschlagene Änderung des Art. 7 betrifft seinen Abs. 3 Satz 1. Sie ist lediglich redaktioneller Art. Das gleiche gilt für die vorgesehene Änderung des § 82 Abs. 3, durch die lediglich eine versehentlich unterlassene Koordinierung dieser Vorschrift mit § 73 bewirkt wird.

Durch den neuen Abs. 2 in Art. 12 des Gesetzes sollen Zweifel darüber ausgeräumt werden, daß das Land **Rheinland-Pfalz** berechtigt ist, im Rahmen bundesrechtlicher Vorbehalte § 22 Abs. 4 und 5 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz zu ändern.

Der Bundestag hat das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung am

(A) 14. Dezember 1960 einstimmig verabschiedet. Ich bitte das Hohe Haus im Namen des Vermittlungsausschusses, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Form zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob dem Gesetz in der jetzt vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird, obwohl das Hauptanliegen des Bundesrates nicht berücksichtigt ist. — Ich komme zur Abstimmung. Wer für den Vermittlungsvorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 413/60).

Bundestagsabgeordneter Brand, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 11. November 1960 zu dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte den **Vermittlungsausschuß** angerufen. Das Begehren des Bundesrates ging dahin, einmal in § 1 die Nr. 2 zu streichen, die neben den üblichen monatlichen Erhebungen bei einer beschränkten Anzahl von Haushalten zusätzlich eine repräsentative Jahreserhebung bei Haushalten aller Bevölkerungskreise vorsieht, und zwar in Abständen von drei bis fünf Jahren. Der Bundesrat war der Auffassung, daß diese **zusätzliche Jahreserhebung** entbehrlich, eine Überbelastung der Statistischen Ämter im Jahre 1961 wegen der dann stattfindenden Volkszählung zu befürchten sei und man deshalb auch aus Gründen der Kostenersparnis auf diese Erhebung verzichten sollte. Weiter wollte der Bundesrat in § 2 Abs. 2 die Erhebung „über die Ausrüstung der Haushalte mit technischen Gebrauchsgütern“ beseitigen, da dieser Erhebung kein besonderer Aussagewert zukomme.

Was den letzteren Änderungsvorschlag des Bundesrates angeht, so hat ihm der Vermittlungsausschuß nicht folgen können. Die fraglichen **Erhebungen über langlebige Verbrauchsgüter**, um die es hier geht, haben für eine statistische Erfassung des privaten Verbrauchs und damit für die Marktbeobachtung einen wesentlichen Erkenntniswert. Kostenmäßig fallen diese Feststellungen nicht ins Gewicht.

Auch dem Streichungsvorschlag des Bundesrates zu § 1 Nr. 2 konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht anschließen. Im Vermittlungsausschuß hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß der **Jahreserhebung** mit der Möglichkeit ihrer Wiederholung neben den schon seither gebräuchlichen monatlichen Erhebungen für die Wirtschafts- und Sozialpolitik beson-

dere Bedeutung zukommt. Ich darf in diesem Zusammenhang das Hohe Haus darauf hinweisen, daß sich die Sozialpartner, und zwar sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund als auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, nachdrücklich für das in dem Gesetz vorgesehene Programm ausgesprochen haben. Außerdem müssen wir bemüht sein, uns den statistischen Erfordernissen der supranationalen Organisationen anzupassen. Um den Bedenken des Bundesrates aber wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die Jahreserhebungen erst im Jahre 1962 statt im Jahre 1961 beginnen zu lassen mit Rücksicht auf die Volkszählung im Jahre 1961. Weiter soll nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses die Bestimmung des Zeitpunktes künftiger Jahreserhebungen abweichend von der seitherigen Gesetzesfassung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Nachdem der Bundestag den Änderungsvorschlägen einstimmig zugestimmt hat, darf auch ich dieses Hohe Haus im Namen des Vermittlungsausschusses bitten, gegen das Gesetz in der so geänderten Fassung keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Falls kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das Gesetz **einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 414/60).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 9. November dieses Jahres beschlossen, der Ziffer 17 des § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 die aus der Drucksache 351/60 ersichtliche Fassung zu geben, wonach für alle **lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer**, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber ihnen eine Weihnachtszuwendung macht, im **Weihnachtsmonat** ein Betrag von **100 DM vom Bruttolohn** abzusetzen und **steuerfrei** zu lassen ist. Der Bundesrat hat zwar in seiner Sitzung am 2. Dezember zu erkennen gegeben, daß er gegen diese Neuregelung nichts einzuwenden hat. Er hat aber beschlossen, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen, die in ihren Auswirkungen mit der neuen lohnsteuerrechtlichen Regelung zusammenhängen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Ziel des Anrufungsbegehrens war, nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes einen Artikel 2a einzufügen, dessen Fassung aus dem Beschluß der Drucksache 351/60 zu ersehen ist. Würde es nämlich bei der Beschlußfassung des Bundestages verbleiben, so würde sich ergeben, daß sich im Weihnachtsmonat auch die **Bemessungs-**

(A) **Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge** um 100 DM ermäßigt, entsprechend dem in der Regel geltenden Grundsatz, daß die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge die gleiche ist wie für die Lohnsteuer. Dies würde aber, was der Bundestag wahrscheinlich übersehen hat, im vorliegenden für den Weihnachtsmonat geltenden Fall dazu führen, daß auch die Leistungen der Sozialversicherungsträger an die Versicherten in der Folgezeit sich nach der niedrigeren Bemessungsgrundlage richten und sich entsprechend verringern würden. Das würde sich insbesondere auf dem Gebiete des Krankengeldes, des Sterbegeldes und des Schlechtwettergeldes zum Nachteil der Versicherten auswirken. Darüber hat sich Herr Kollege Hemsath in der Sitzung des Bundesrates am 2. Dezember eingehend verbreitet. Demgemäß ist in der Begründung des Bundesrates für die Anrufung des Vermittlungsausschusses der Sachverhalt dargestellt.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Dezember dem Begehren des Bundesrates nicht verschlossen und die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes mit großer Mehrheit angenommen. Aus redaktionellen Gründen schlägt er außerdem vor, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 2a als Art. 3 und dementsprechend die Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs als Art. 4 und 5 zu bezeichnen. Außerdem schlägt der Vermittlungsausschuß vor, in Art. 3, der nunmehr Art. 4 werden soll, hinter den Worten „§ 12 Abs. 1“ die Worte „und § 13 Abs. 1“ einzufügen, wodurch sichergestellt wird, daß im vorliegenden Falle nicht nur die bundesabgabenrechtliche, sondern auch die sozialversicherungsrechtliche Regelung in Berlin miteinbezogen wird.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Dezember den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen und das Gesetz mit diesen Änderungen verabschiedet. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir haben nunmehr über das Gesetz in der geänderten Fassung abzustimmen. Wer der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Ausreise (Drucksache 372/60).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Ein- und Ausreise, mit dem sich das Hohe Haus jetzt zu befassen hat, steht seit seiner Veröffentlichung im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Ich kann es mir daher als Berichterstatter ersparen,

die allgemeinpolitische und verfassungspolitische Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorhabens vorab im einzelnen darzulegen. Die Äußerungen von Presse und Rundfunk lassen — so meine ich — hinreichend deutlich werden, daß mit diesem Entwurf vom Gesetzgeber Neuland betreten wird, von dem kaum jemand so recht mit letzter Sicherheit vorauszusagen wagt, ob es einen tragfähigen Boden für die gesetzgeberische Lösung der allgemein anerkannten Aufgabe darstellt, der kommunistischen Infiltration wirksam zu begegnen, ohne unsere freiheitliche Ordnung unnötig einzuschränken und den Zusammenhalt mit den Deutschen der Zone zu gefährden.

Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes über Einreise und Ausreise ist die wohl von niemandem ernsthaft bestrittene Tatsache, daß infolge der freiheitlichen Gestaltung des Reiseverkehrs in erheblicher Zahl Personen in das Bundesgebiet einreisen, die die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu untergraben gewillt oder beauftragt sind, indem sie für einen Umsturz werben oder Vereinigungen gründen und unterstützen, die gegen den Bestand, die Sicherheit oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtet sind. Außerdem reisen zahlreiche Personen in das Bundesgebiet ein, die von vornherein mit der Absicht kommen, hier sonstige Straftaten zu begehen. Auf der anderen Seite verlassen zahlreiche Personen das Gebiet der Bundesrepublik auf kürzere oder längere Zeit, um in anderen Gebieten Deutschlands Vorbereitungen für einen Umsturz der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik zu treffen oder sich dort durch Schulung, Kurse oder sonstige Veranstaltungen auf Tätigkeiten vorzubereiten zu lassen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Strafgesetzen der Bundesrepublik zuwiderlaufen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diesen Sachverhalten mit den vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nicht wirksam begegnet werden kann; deshalb sei ein Gesetz des von ihr im Entwurf vorgelegten Inhalts unabweisbar notwendig, um die Einreise in die Bundesrepublik und die Ausreise verstärkter Kontrolle und bei Vorliegen bestimmter Tatbestände gewissen Einschränkungen zu unterwerfen.

Kern des Entwurfs sind die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen **Ein- und Ausreiseverbote**. Sie sind an den Tatbestand geknüpft, daß jemand in der Absicht einreist oder ausreist, bestimmte strafbare Handlungen, im besonderen staatsgefährdende oder landesverräterische Handlungen zu begehen oder vorzubereiten. Das Einreiseverbot soll nach dem Entwurf nicht für Personen gelten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Das Ausreiseverbot soll — umgekehrt — nur für Personen gelten, die in diesem Bereich ihren ständigen Aufenthalt haben.

Zur Durchsetzung dieser Verbote ist primär vorgesehen, daß Personen an der Ein- oder Ausreise zu hindern sind, bei denen, wie sich der Entwurf aus-

(A) drückt, „Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, daß sie durch ihre Ein- oder Ausreise gegen ein Verbot der von mir gekennzeichneten Art verstoßen. An Stelle der Hinderung an der Ein- oder Ausreise sollen auch, wie in dem Entwurf vorgesehen ist, „zweckdienliche Auflagen“ erteilt werden können, wenn dies zur Verhinderung der nach den §§ 1 und 2 verbotenen Reisezwecke ausreichend erscheint. Gedacht ist dabei an Auflagen im besonderen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, des Aufenthaltsortes, des Reiseweges und der Nichtteilnahme an einzelnen oder nach ihrer Art bestimmten Veranstaltungen. Weiter ist vorgesehen, daß Personen aus dem Bundesgebiet entfernt werden, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie unter Verstoß gegen das Einreiseverbot nach § 1 des Entwurfs eingereist sind oder daß sie verbotene Handlungen der dort bezeichneten Art begangen haben oder vorbereiten. Gegen Personen schließlich, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie unter Verstoß gegen das Ausreiseverbot nach § 2 ausreisen wollen, soll ein Ausreiseverbot erlassen werden können.

Zur praktischen Durchführung dieser primär vorgesehenen Maßnahmen ist im Entwurf vorgeschlagen, daß jedermann, der einreisen oder ausreisen will, verpflichtet sein soll, auf Verlangen die zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Ein- oder Ausreise mit den Vorschriften des Gesetzes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, vor allem über Reiseweg, -ziel, -zweck und -dauer Rede und Antwort zu stehen. Darüber hinaus soll jedermann verpflichtet sein, auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und eine Kontrolle seines Gepäcks zu dulden. — Soweit die im Entwurf vorgesehenen primären Maßnahmen, die man nach ihrer Art als repressiv kennzeichnen könnte.

(B)

Daneben sind Hilfsmaßnahmen von sekundärer Wirkung vorgeschlagen, die mehr präventiven Charakter tragen und in ihren Auswirkungen nur sehr schwer abzusehen sind. Der Bundesminister des Innern soll hiernach ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle oder bestimmte Kontrollstellen eine Registrierung der Ein- und Ausreisenden anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung von unzulässigen Ein- und Ausreisen notwendig erscheint.

Dabei soll auch angeordnet werden können, daß eine an der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Einreise bis zum Verlassen des Geltungsbereichs des Gesetzes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Weiter wird vorgeschlagen, eine Genehmigungsmöglichkeit für die Ausreise zur Teilnahme an Veranstaltungen oder zum Besuch von Einrichtungen zu schaffen, die nach § 2 Buchst. c des Entwurfs grundsätzlich verboten sein soll. Die Ausreise soll in solchen Fällen genehmigt werden können, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und den Umständen nach anzunehmen ist, daß durch seine Ausreise Bestrebungen gegen den Bestand, die äußere oder innere Sicherheit oder die freiheitlich-demokratische

Grundordnung der Bundesrepublik nicht gefördert (C) werden. Nach § 6 Abs. 2 soll schließlich auf Antrag eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit einer beabsichtigten Ausreise mit den Bestimmungen dieses Gesetzes auszustellen sein, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller gegen das Ausreiseverbot verstoßen wird, oder wenn seine Ausreise in dem eben skizzierten Verfahren genehmigt ist.

Strafbar soll nach den Bestimmungen des Entwurfs die Eipreise oder Ausreise nur sein, wenn jemand gegen das Ein- oder Ausreiseverbot verstößt und unter Umgehung der Kontrollstellen ein- oder ausreist. Strafbar sollen aber auch Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen oder Auflagen sein, die nach den §§ 4, 5 oder 6 getroffen sind, sowie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer Rechtsverordnung über die Registrierung. Als Strafe sind Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen vorgesehen, wenn die Tat nicht anderweitig mit schwererer Strafe bedroht ist.

Die Durchführung des Gesetzes soll an den Kontrollstellen einschließlich der Flughäfen in den Händen des Bundesgrenzschutzes oder der sonstigen mit der Paßnachschau betrauten Beamten liegen. Im übrigen sollen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig sein. Der Bundesminister des Innern soll allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen können. Die Bundesregierung soll durch Einzelweisung die Entfernung von Personen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes und die Erteilung von Ausreiseverboten und -genehmigungen und von Auflagen anordnen können. (D)

Meine Damen und Herren, soviel zum Inhalt des Entwurfs selbst! Der Entwurf ist vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten federführend und vom Rechtsausschuß sowie vom Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen mitberaten worden. Zu Beginn des Berichts über die **Empfehlungen der Ausschüsse** sei mir als Berichterstatter die Bemerkung erlaubt, daß die Beratungen in allen Ausschüssen von tiefem Ernst und hoher Verantwortung geprägt waren und daß aus dieser Grundeinstellung zu dem Entwurf heraus alle von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vorschriften unter politischen, verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Gesichtspunkten mit, so möchte ich sagen: beispielhafter Gründlichkeit durchleuchtet worden sind. Selbst die naturgemäß nüchternen Protokolle über die Beratungen der Ausschüsse lassen deutlich werden, mit welcher Verantwortlichkeit und Sorgfalt die Ausschüsse sich um eine optimale Lösung des Problems bemüht haben, das sich im freiheitlichen Rechtsstaat immer dann ergibt, wenn es — wie hier — notwendig wird, zum Schutze der Freiheit die Freiheit selbst zu kontrollieren.

Unter **politischen Aspekten** wurde — und das vor allem in dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und im Gesamtdeutschen Ausschuß — erwogen, ob es aus grundsätzlichen Überlegungen zu verantworten sei, an der Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone eine faktisch stärkere Kontrolle des Reiseverbots einzu-

- (A) führen als an den Grenzen der Bundesrepublik gegen das Ausland. Es wurde geltend gemacht, daß das Gesetz erhebliche Hindernisse nicht nur gegen Reisen in die sowjetische Besatzungszone, sondern vor allem auch gegen Reisen der nicht politisch verpflichteten Bevölkerung Mitteldeutschlands in die Bundesrepublik aufrichten würde; jede Maßnahme der im Entwurf vorgesehenen Art müßte — so wurde geltend gemacht — notwendig zu weiteren Einschränkungen der Reisemöglichkeiten für die mitteldeutsche Bevölkerung durch die Behörden des sowjetisch besetzten Gebietes führen; das Gesetz würde es den ostzonalen Organen wesentlich erleichtern, die ihnen unterworfenen Bevölkerung gemäß dem Verhalten der Bundesorgane politisch zu qualifizieren, um ihrerseits entsprechende Auslesemaßnahmen bei der Erteilung von Reise genehmigungen zu treffen.

Unter **verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten** wurde in erster Linie erwogen, ob der Entwurf gegen Verfassungsgrundsätze verstoße, die zwar nicht in einzelnen Artikeln des Grundgesetzes niedergelegt seien, jedoch zu den Grundlagen des Grundgesetzes gehörten. Es wurde in diesem Zusammenhang geltend gemacht, zu den Grundgedanken des Grundgesetzes gehöre die Existenz eines gesamtdeutschen Staatsvolkes und eines gesamtdeutschen Staatsgebietes; gegen diese Grundgedanken werde aber verstoßen, wenn Deutsche aus West-Berlin, Ost-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone bei der Einreise nach Westdeutschland wie Ausländer behandelt würden und wenn die Ausreise nach den genannten Gebieten den gleichen Vorschriften wie die Ausreise in das Ausland unterworfen werde.

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken wurden insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Artikels 11 GG vorgetragen.

Auch unter **verwaltungspraktischen Gesichtspunkten** ist das Gesetz sehr sorgfältig und hier vor allem im Ausschuß für Innere Angelegenheiten überprüft worden. Entweder, so wurde geltend gemacht, werde das bestehende Kontrollsystem derart ausgebaut und gefestigt, daß alle Personen, die die Verbotstatbestände der §§ 1 und 2 erfüllen, auch tatsächlich an der Ein- und Ausreise gehindert würden; dann sei aber offenkundig, daß damit eine nachhaltige Behinderung des gesamten Reiseverkehrs nicht nur über die Demarkationslinie, sondern auch über die Auslandsgrenzen der Bundesrepublik eintreten würde; eine effektive Kontrolle könne nicht auf die Demarkationslinie beschränkt werden; es wäre für diese Zwecke auch eine ganz erhebliche Verstärkung des Apparates, vor allem eine ein Mehrfaches des Bisherigen betragende Personalvermehrung erforderlich. Sei aber beabsichtigt, mit den bisherigen Kräften und Mitteln die im Entwurf vorgesehenen Verbote durchzusetzen, so würde das Kontrollsystem derart erhebliche Lücken aufweisen, daß gerade diejenigen Personen, auf die es in erster Linie ankomme, gar nicht erfaßt werden könnten. Dem Berichterstatter sei es erlaubt, darauf hinzuweisen, daß nach den bisher getroffenen Feststellungen über die Demarkationslinie in

beiden Richtungen jährlich insgesamt etwa 12 Millionen Menschen ein- und ausreisen. (C)

Auf der anderen Seite wurde in den Beratungen aller Ausschüsse von den Sprechern — ich meine richtig zu berichten — aller Länder die Notwendigkeit anerkannt, den **Schutz der freiheitlichen Ordnung** durch verstärkte Kontrolle der Einreise in das Bundesgebiet und vor allem der Ausreise wirksamer zu gestalten. Es wurde weitgehend anerkannt, daß es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf, weil die derzeit gegebenen Möglichkeiten auch bei einer noch stärkeren Intensivierung der Überwachung offenbar nicht ausreichen. Es wurde einmütig herausgestellt, daß jede gesetzliche Regelung dieser Art in höchstmöglichem Maße den innerdeutschen Reiseverkehr unberührt lassen müsse, damit der **menschlich-persönliche Kontakt** zwischen den Deutschen diesseits und jenseits der Demarkationslinie nicht in Frage gestellt werde.

Einen breiten Raum der Erwägungen im federführenden Ausschuß und im Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen nahm schließlich die Frage der **Behandlung der Bewohner des Landes Berlin und des Reiseverkehrs von und nach Berlin ein**. Hierzu wurde geltend gemacht, daß die in der Fassung des § 1 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Erstreckung des Einreiseverbots auf die Bewohner des Landes Berlin verfassungsrechtlich nicht zulässig und verfassungspolitisch nicht zu verantworten sei und daß das Ausreiseverbot nach § 2 des Entwurfs jedenfalls dahin gehend umgestaltet werden müßte, daß der Reiseverkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet nicht beeinträchtigt werden könne. (D)

Auf der Grundlage all dieser politischen, verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Überlegungen und Erwägungen hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, dem Hohen Hause prinzipaliter, also in erster Linie die Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes über Einreise und Ausreise zu empfehlen. Im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen hingegen hat sich die Mehrheit der Länder diese Bedenken nicht zu eigen gemacht, vor allem auch nicht die von mir als Berichterstatter wiedergegebenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie hat sich demgemäß dagegen ausgesprochen, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten den Entwurf abzulehnen.

Der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben es diesem Ausschuß ratsam erscheinen lassen, **Eventualempfehlungen** auszuarbeiten für den Fall, daß das Hohe Haus nicht der in erster Linie ausgesprochenen Empfehlung folgen sollte, den Entwurf abzulehnen. Für diesen Fall empfiehlt Ihnen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten in erster Linie, eine **Entschließung** zu fassen, in der die Notwendigkeit einer wirksamen Gestaltung des Schutzes an den Grenzen, vor allem an der Demarkationslinie, durch verstärkte Kontrollen und das Bedürfnis nach einer entspre-

(A) chenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich anerkannt werden, auf der anderen Seite aber herausgestellt wird, daß jede gesetzliche Regelung dieser Art im höchstmöglichen Maße den innerdeutschen Reiseverkehr unberührt lassen müsse. In der Entschliebung wird für den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens eine besonders kritische Prüfung dahin gehend empfohlen, ob eine Registrierung der in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Art und ein Bescheinigungsverfahren, wie in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, unerlässlich sind. Es wird ferner empfohlen zu prüfen, ob die vorhandenen Kontrollmöglichkeiten so ausgestaltet werden können, daß der unverdächtige innerdeutsche Reiseverkehr nicht beeinträchtigt wird, und es wird als notwendig herausgestellt, daß die Bewohner des Landes Berlin mit denen des übrigen Bundesgebietes gleichbehandelt werden. Die Entschliebung soll mit der ausdrücklichen Feststellung enden, daß der Bundesrat sich seine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für den zweiten Durchgang vorbehält.

Im Rechtsausschuß ist die Empfehlung einer derartigen Entschliebung nicht behandelt worden. Der Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen hat sich mit 6 gegen 5 Stimmen dem ersten Teil der Entschliebung des federführenden Ausschusses angeschlossen, also dem Teil, in dem die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich anerkannt, aber auch die höchstmögliche Bewahrung des innerdeutschen Reiseverkehrs als unerlässlich herausgestellt wird. Den übrigen Teilen der Entschliebung glaubte der Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen nur deshalb nicht beitreten zu sollen, weil die dort angesprochenen Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung in diesem Ausschuß nicht näher erörtert worden sind.

Für den Fall, meine Damen und Herren, daß das Hohe Haus auch dieser seiner ersten Eventualempfehlung nicht folgen sollte, hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten einen weiteren Eventualvorschlag unterbreitet, in dem zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs **Änderungsvorschläge** empfohlen werden. Diese Empfehlungen decken sich weitgehend mit den Überlegungen und Empfehlungen des Rechtsausschusses, der ja die Ablehnung des Entwurfs nicht empfiehlt, die Entschliebung nicht behandelt und sich daher auf die kritische Prüfung der einzelnen Vorschriften konzentriert hat.

Mir scheint, daß es nicht der Bedeutung der in diesem Entwurf angesprochenen Fragen entspräche, wenn ich nunmehr auf eine Einzeldarlegung all der Gesichtspunkte eingehen würde, die im Rechtsausschuß erarbeitet worden sind. Ich darf insoweit auf die Protokolle über die Beratungen des Rechtsausschusses verweisen. Falls der Herr Präsident dieses Hohen Hauses damit einverstanden ist, füge ich die vorbereiteten Ausführungen zu diesen Punkten dem Protokoll als Anlage bei*). Vielleicht läßt sich über eine solche Methode erreichen, daß sich die Diskussion — ich zögere, das Wort Diskussion

*) siehe Anlage 1

in diesem Hohen Hause zu gebrauchen — nicht nur (C) an der mehr oder weniger perfekten Formulierung von Paragraphen und Gesetzen orientiert, sondern sich gelegentlich, entsprechend der Bedeutung des Bundesrates, auch den entscheidenden politischen Grundsatzfragen unseres Volkes widmet.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich glaube, wir können das vorgeschlagene Verfahren ausnahmsweise billigen.

Vor Eintritt in die Beratung darf ich auf folgendes hinweisen. Der in der Ausschußempfehlung unter II aufgeführte, die Bewohner des Landes Berlin betreffende letzte Satz soll hinter dem Abs. 2 den Abs. 3 bilden. Der jetzt vorletzte Satz wird Abs. 4.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** lehnt übereinstimmend mit der Hauptempfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten den Gesetzentwurf im ganzen ab.

Zwar halten wir es für richtig und notwendig, daß die Bundesrepublik sich gegen die zunehmenden Infiltrationsversuche aus dem Gebiet des Ostblocks energisch zur Wehr setzt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch ein ungeeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Zunächst zeigt die Statistik, daß die Mehrzahl der Verfahren wegen Spionage und Staatsgefährdung Personen betrifft, die in Westdeutschland ansässig sind. Gegen solche Fälle nützt kein Aus- und Einreiseverbot — dagegen genügt (D) unseres Erachtens eine straffere Handhabung der bereits vorhandenen strafrechtlichen und polizeilichen Möglichkeiten, ebenso wie eine wirksamere innerdienstliche Kontrolle.

Vielleicht hat der Herr Bundesinnenminister an Versäumnisse in diesem Bereich gedacht, als er unmittelbar vor den Ausschußberatungen im Bundesrat noch eine **Broschüre über die Gefahren des Agentenverkehrs** vorlegte. Über die Art der Darstellung in dieser Broschüre möchte ich weiter kein Wort verlieren, sondern die Fragwürdigkeit des mitgeteilten, angeblich amtlichen Zahlenmaterials an einem Beispiel nachzuweisen versuchen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches macht sich bereits derjenige strafbar, der im Auftrag einer sowjetzonalen oder sonstigen kommunistischen Organisation oder Dienststelle in die Bundesrepublik einreist, um dort verfassungswidrige Aufträge zu erledigen. Die Broschüre der Bundesregierung behauptet nun auf Seite 9, die Paßkontrollstellen hätten allein in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1960 über 80 000 Reisende festgestellt — nun zitiere ich Seite 9 der Broschüre — „denen nachgewiesen werden konnte oder die unter dem dringenden Verdacht stehen, daß ihre Einreise in die Bundesrepublik der kommunistischen Agitation oder der Erledigung nachrichtendienstlicher Aufträge diene oder die in die SBZ führen, um dort für verfassungsfeindliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik geschult zu werden“.

(A) Wenn das richtig wäre, meine Damen und Herren, hätte nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in allen diesen 80 000 Fällen ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden müssen. Da das offenbar nicht geschehen ist, gibt es unseres Erachtens nur zwei Möglichkeiten: entweder haben sich die zuständigen Bundesbeamten in Zehntausenden von Fällen der Begünstigung schuldig gemacht, oder die in der Broschüre der Bundesregierung angegebenen Zahlen sind falsch.

Es bedarf nach unserer Auffassung keiner Reglementierung der Ein- und Ausreise, um kommunistische Agenten zu fassen. Wenn man von einem Reisenden weiß, daß er die Absicht hat, staatsgefährdende Handlungen zu begehen, oder wenn wenigstens ein dringender Verdacht in dieser Richtung besteht, so kann man ihn schon nach dem geltenden Strafrecht und Polizeirecht an der Grenze dingfest machen. Wenn man es aber nicht weiß, wird man seiner auch nach den Vorschriften des Entwurfs nicht habhaft werden; denn die wirklich gefährlichen Elemente werden sich weder durch die Ein- und Ausreiseverbote, noch durch die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über ihre Absichten irgendwie beeindrucken lassen.

Dagegen wird der Entwurf der Bundesregierung, wenn er Gesetz werden sollte, nach unserer festen Überzeugung unabsehbaren politischen Schaden anrichten. Denn alle gegenteiligen Beteuerungen der beteiligten Bundesstellen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieser Gesetzentwurf erstmalig, von der Bundesrepublik aus, die **Zonengrenze zur Staatsgrenze** macht. Das Gebiet der Sowjetzone, ja sogar West-Berlin werden als Ausland behandelt, und die in diesen Gebieten wohnenden Deutschen werden gegenüber den Deutschen in der Bundesrepublik eindeutig diskriminiert. Eine solche Regelung steht in krassem Widerspruch zu den Zielen der bisherigen gesamtdeutschen Politik. Wir wissen alle, daß unsere gegenwärtige politische Situation uns wenig Raum zu aktivem Handeln für die Wiedervereinigung läßt. Zu dem Wenigen, das wir tun können und tun müssen, gehört es, den menschlichen Kontakt zwischen Westdeutschland und der Sowjetzone so weit wie nur irgendmöglich zu pflegen und die psychologischen Voraussetzungen für die Wiedervereinigung bei der Sowjetzonenbevölkerung aufrechtzuerhalten.

Der vorgesehene Gesetzentwurf fördert aber das Gegenteil. Die Reglementierung wird gerade die politisch unverdächtige Bevölkerung in der Bundesrepublik und in der Zone von Reisen in das andere Gebiet abschrecken. Vor allem sind die **negativen psychologischen Rückwirkungen auf die Deutschen in der Zone** nicht zu unterschätzen. Das Bewußtsein, daß jenseits der Zonengrenze ein freiheitlicher deutscher Staat existiert, der allen Deutschen offensteht, der lebendige Anschauungsunterricht über die Unterschiede zwischen den Methoden eines polizeistaatlichen totalitären Systems und einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung, der bisher jedem Zonenreisenden beim Grenzübertritt

zuteil wird, ist einer der stärksten Aktivposten in der Bilanz der Wiedervereinigung. Sollen wir wirklich diese Werbekraft der Freiheit aufs Spiel setzen? Mit kommunistischen Agenten kann man auf andere Weise fertig werden: soviel Zutrauen zu uns selbst und zu unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung sollten wir besitzen und vertreten!

Weil die Regelungen dieses Gesetzentwurfs zwangsläufig die Verbindung zu den Deutschen in der Sowjetzone lockern und damit die Wiedervereinigung gefährden würden, verstößt der Entwurf auch gegen den Buchstaben und gegen den Geist unserer Verfassung. Denn unser **Grundgesetz** geht von der Existenz eines **gesamtdeutschen Staatsvolkes** und eines **gesamtdeutschen Staatsgebiets** aus. Aus dem Vorspruch des Grundgesetzes ergibt sich, wie das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat, für alle Staatsorgane der Bundesrepublik die Rechtspflicht, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und alles, aber auch alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch erschweren kann.

Da der Gesetzentwurf gegen diesen tragenden Verfassungsgrundsatz verstößt, muß er schon aus diesem Grunde abgelehnt werden. Ich versage es mir daher, auf die weiteren verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Bedenken gegen zahlreiche Einzelbestimmungen des Entwurfs einzugehen. Es mag zum Schluß lediglich darauf hingewiesen werden, daß die beabsichtigten Beschränkungen des **Grundrechts der Freizügigkeit** schon deswegen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, weil sie zu-

Die schwerwiegenden politischen und rechtlichen Bedenken gegen die Gesamtregelung des Gesetzentwurfs können auch durch die Änderungsvorschläge der Bundesratsausschüsse nicht ausgeräumt werden.

Dr. Haas (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf begegnet verfassungsrechtlich, verfassungspolitisch und vor allem vom Standpunkt der Praktikabilität aus erheblichen Bedenken. Der **Rechtsausschuß** des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung egehend mit der Gesetzesvorlage befaßt. Wir sind zu einer ganzen Reihe von **Änderungsvorschlägen** gekommen, die nach unserer Auffassung den Gesetzentwurf wenigstens gangbar machen. Sie sind unter III der Drucksache 372/1/60 niedergelegt.

Nach Auffassung des Landes Bayern würde der Bundesrat seine Aufgabe nicht erfüllen, wenn er sich einer Stellungnahme zu den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs hier enthielte und damit seine ihm durch Art. 76 Abs. 2 GG eingeräumten Möglichkeiten nicht ausschöpfen würde. Gerade bei politisch bedeutsamen Gesetzesvorlagen sollte der Bundesrat nicht darauf verzichten, bereits im **ersten Durchgang** zu allen sich aus einer Vorlage ergebenden Einzelfragen Stellung zu nehmen. Nach Auffassung der

(A) Bayerischen Staatsregierung sollte daher über die einzelnen Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses — unter III der Drucksache — abgestimmt und damit eine Stellungnahme auch zu den Einzelvorschriften des Entwurfs beschlossen werden. Dieser Stellungnahme könnte und sollte der erste Absatz der Empfehlungen unter II als Vorbemerkung vorangestellt werden. Deshalb bitten wir, zunächst über die Empfehlungen unter III und anschließend über die Empfehlungen unter II, und zwar getrennt nach Absätzen, abstimmen zu lassen.

Brandt (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich hier zu dem Entwurf des „Gesetzes über Ein- und Ausreise“ äußere, so geschieht das, weil der **Senat von Berlin** diesen Entwurf mit großer Sorge betrachtet. Falls dieser Entwurf zum Gesetz würde, könnte das unserer Meinung nach weitreichende, und zwar **schädliche** Wirkungen für unser staatliches Leben und für unseren volklichen Zusammenhalt nach sich ziehen.

Der Senat von Berlin verkennt nicht die Notwendigkeit, der Agententätigkeit und den vielfältigen Methoden der Unterwühlung, denen wir uns aus dem sowjetisch besetzten Gebiet ausgesetzt sehen, wachsam und energisch entgegenzuwirken. Wir wissen, wovon die Rede ist; wir wissen auch, was auf dem Spiele steht. Unbestritten ist also, daß es notwendig und zweckmäßig sein kann, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Agenten des sowjetischen Regimes das Handwerk zu legen. Keiner

(B) von uns wird auch etwas dagegen einzuwenden haben, daß unerwünschte Elemente, die auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit pochen, in den kommunistischen Herrschaftsbereich zurückgeschickt werden können. Dagegen etwas vorzubringen, steht jedenfalls nicht denen zu, die Tag für Tag ihr Gewaltregime in der Zone ausüben und keine Hemmung haben, die ihnen unterworfenen Bevölkerung mundtot zu machen.

Wir sind also durchaus bereit, auch in Zukunft solche Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die geeignet sind, die **innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik** zu festigen. Dieses gemeinsame Ziel aller demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik und aller Bundesländer wird allerdings, so fürchte ich, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden können.

Auch ich halte mich im Bewußtsein der uns gemeinsam erfüllenden Sorge für verpflichtet, die stärksten **politischen**, aber auch **rechtlichen Bedenken** gegen den vorliegenden Gesetzentwurf geltend zu machen. Darüber hinaus halten wir das hier erstrebte Gesetz für **unpraktikabel**. Deshalb ist der Senat von Berlin der Meinung, daß dieser Entwurf abgelehnt werden sollte.

Um den Zweck zu erfüllen, von dem der Herr Bundesinnenminister bei verschiedenen Gelegenheiten gesprochen hat und vermutlich auch heute hier sprechen wird, und um lebenswichtige Interessen nicht zu gefährden, sollte dieser Entwurf, Herr Bundesinnenminister, ohne Prestigerücksich-

ten beiseite gelegt werden, und es sollte in Ruhe (C) auf einem weißen Blatt Papier ein neues Gesetz entworfen werden — ein Gesetz, das dem Schutzbedürfnis der Bundesrepublik entspricht und das gleichwohl besser als dieser Entwurf den gesamtdeutschen Interessen Rechnung trägt.

Die Bundesregierung wäre — lassen Sie mich das offen sagen — gut beraten gewesen, wenn sie diesen Gegenstand gründlicher geprüft und wenn sie sich dabei auch des Sachverständs bedient hätte, den es außerhalb des zuständigen Bundesressorts gibt. So hätte es sinnvoll sein können, auch jene **Erfahrungen** auszuwerten, über die wir auf diesem Gebiet ganz gewiß in **Berlin** verfügen.

Daß man zum Begehen hochverräterischer, staatsgefährdender, landesverräterischer und sonstiger Straftaten bei uns nicht einreisen kann und daß man zu solchen Zwecken nicht ausreisen kann, das ist eine im Gesetzentwurf enthaltene Vorschrift, gegen die kaum Einwendungen erhoben werden können, es sei denn die, dies sei allzu selbstverständlich, um noch normiert werden zu müssen. Es muß aber — hier knüpfe ich an meinen Vorredner, Herrn Minister Hemsath, an — außerordentlichen Bedenken begegnen, wenn Personenkontrollen, an deren Abbau wir jahrelang mühsam gearbeitet haben, an jenen Grenzen neu eingerichtet werden sollen, die einmal aus Gründen der Zoneneinteilung der Siegermächte geschaffen worden sind.

Es ist kaum sieben Jahre her, daß die Interzonenpässe auf Veranlassung deutscher Stellen abgeschafft wurden; seitdem konnte und kann man (D) mit dem Personalausweis von dem einen in den anderen Teil Deutschlands reisen. Das Zonenregime ist es gewesen, das hier Hindernisse aufbaute, indem es für jeden Einreisenden eine Aufenthaltsgenehmigung für die zu besuchenden Orte bzw. Kreise vorschrieb, verbunden mit einer Kontrolle des Reiseweges und einer polizeilichen Überwachung während des Aufenthalts.

Diese Anordnung und diese Praxis der Zonenbehörden stehen in direktem Gegensatz zu den im Juni 1949 in Paris zwischen den **Vier Mächten** vereinbarten **Regelungen** für den **Verkehr zwischen den Zonen**. Im Kommuniké der Außenministerkonferenz vom 20. Juni 1949 heißt es, daß man vereinbart habe — ich zitiere — „die Abmachungen und Übereinkünfte bezüglich des Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs zwischen der Ostzone und den Westzonen und zwischen den Zonen und Berlin sowie bezüglich des Durchgangsverkehrs zu verbessern und zu vervollständigen“.

Wir haben uns denn auch in der Bundesrepublik einschließlich Berlins bemüht, eine **Politik der offenen Tür** für die Menschen im gespaltenen Deutschland zu entwickeln. Wir haben es als eine Schwäche des Zonenregimes empfunden, daß es genötigt ist, das Tor nicht aufzumachen, sondern es möglichst dicht zu machen und den Kontakt zwischen den Bewohnern der deutschen Gebiete polizeilich überwachen oder gar verhindern zu lassen. Mit diesem Gesetzentwurf besteht nun die Gefahr, daß wir die

(A) Politik der offenen Tür gegenüber unseren Landsleuten in der Zone verlassen. Gewiß, der Herr Bundesinnenminister hat gesagt und wird uns vermutlich heute noch einmal sagen, daß man nicht die mitmenschlichen Beziehungen, sondern nur die Agenten und Unruhestifter treffen wolle. Aber gerade das ist, wenn man an die praktische Handhabung dieses Gesetzes denkt, nicht durchführbar.

Die Absichten der amtlichen Stellen mögen noch so wohlwollend sein, es würde sich doch nicht verhindern lassen, daß ein Gesetz dieser Art faktisch zu einer weitgehenden **Erschwerung des Reiseverkehrs** und damit der **mitmenschlichen Beziehungen** führte. Damit würde es auch die moralische Position derer schwächen, die für die Freizügigkeit eintreten und sich gegen den Polizeistaat auflehnen. Außerdem sollten wir uns davor hüten, unseren Grenzbeamten und Polizisten mehr aufzubürden, als sie billigerweise zu tragen in der Lage sind.

Mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes, wie es uns hier vorgeschlagen wird, würde die Bundesrepublik, ob man es wahrhaben will oder nicht, den **trennenden Charakter der Zonengrenze** stärker herausstellen, als es bisher von unserer Seite aus geschehen ist. Leider käme das, wenn auch gewiß ungewollt, einer Entlastung der kommunistischen Separatisten gleich.

(B) Das Gesetz würde erhebliche Hindernisse nicht nur gegen Reisen in das sowjetische Besatzungsgebiet, sondern, wie der Herr Berichterstatter bereits ausführte, vor allem auch gegen Reisen der politisch nicht verpflichteten Zonenbevölkerung in das westliche Bundesgebiet aufrichten. Maßnahmen der im Entwurf vorgesehenen Art würden mit ziemlicher Sicherheit zu weiteren Einschränkungen der Reisemöglichkeiten für die Bewohner der Zone führen. Ich befürchte auch hier in Übereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter, daß das Gesetz es den dortigen Machthabern erleichtern würde, die ihnen unterworfenen Bevölkerung entsprechend dem Verhalten der Bundesorgane politisch zu qualifizieren, um ihrerseits, wie gesagt wurde, Auslesemaßnahmen beim Erteilen von Reisegenehmigungen zu treffen.

Den tragischen **Konflikt zwischen westdeutschem Schutzbedürfnis und gesamtdeutscher Verantwortung** dürfen wir nicht einseitig, sondern allein im Sinne eines vernünftigen Mittelweges zu lösen versuchen. Mit anderen Worten: Die angewandten Mittel müssen in ein angemessenes Verhältnis zu dem angestrebten Ziel gebracht werden. So scheint uns die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, durch die für alle oder bestimmte Kontrollstellen eine Registrierung aller Personen angeordnet werden kann, die nach Westdeutschland — „in den Geltungsbereich des Gesetzes“, wie es heißt — einreisen oder aus diesem ausreisen, und zwar zur Verhinderung von unzulässigen Ein- und Ausreisen, aus gesamtdeutscher Sicht in keinem rechten Verhältnis zu dem erstrebten Ziel zu stehen. Daß man Agenten anhalten kann, sie dem Richter vorführt oder sie unter Umständen lie-

ber abschiebt, dafür sind wahrscheinlich alle zu (C) haben, die wissen, worum es sich handelt. Aber man sollte deswegen nicht Hunderttausende von Reisenden einem Grenzkontrollverfahren unterwerfen, das als Belästigung, wenn nicht als Schlimmeres empfunden werden wird.

Dasselbe gilt von Personen, die nach Berlin reisen. Darunter mögen sich solche befinden, die aus kaum tadelnswertem Wissensdrang oder auch aus politischen Gründen in den Ostsektor der Stadt oder in die Zone reisen. Das werden wir, was die letzteren angeht, sowieso nicht verhindern können. Auch das ist jedenfalls kein Grund, um den Verkehr von und nach Berlin größeren Kontrollen zu unterwerfen, als sie heute bestehen.

Es gäbe auch auf Grund der **besonderen Lage West-Berlins** einiges zu sagen, was ich bewußt nicht in den Vordergrund rücken will. Aber ich bin dankbar, daß der Herr Berichterstatter hierzu einige wichtige Feststellungen getroffen hat.

Wenn wir heute Berlin aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausklammern, so entsteht zwar die von Berlin hingenommene und erwünschte Folge, daß im Verhältnis West-Berlins zum Ostsektor der Stadt und zur umgebenden Zone keine Veränderung eintritt. Es wäre hierin aber die unerwünschte Konsequenz enthalten, daß zwischen West-Berlin und Westdeutschland eine tiefgehende Veränderung stattfände, indem der Verkehr lästigen Kontrollen von seiten der Bundesrepublik unterworfen würde, zusätzlich zu jenen sowjetzonalen Kontrollen, mit denen wir uns leider abfinden müssen, wenn wir mit dem Wagen oder mit der Eisenbahn von und nach Berlin fahren. (D)

Ich habe nicht die Absicht, hier in weiteren Einzelheiten auf die Situation meiner Berliner Mitbürger einzugehen. Das wird im Bundestag geschehen, falls es noch erforderlich sein sollte. Ich möchte nur vor diesem Hohen Hause die Frage stellen: ist es sinnvoll, einen mühevoll errungenen Erfolg wieder rückgängig zu machen und einen Graben zu vertiefen, der durch unsere Bemühungen zu einem Teil zugeschüttet worden ist? Wirkt das nicht als ein Armutszeugnis für den freien Teil Deutschlands?

Wir sollten uns gemeinsam um die Dinge bemühen, auf die es ankommt in der politischen und geistigen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, in dem uns aufgezungenen Ringen in und um Deutschland. Es kommt darauf an, daß unsere Bevölkerung erkennt, welchen Gefahren sie ausgesetzt ist. Es kommt darauf an, daß wir unser Volk als mündig betrachten und seine freiheitlichen Kräfte aktivieren. Ich glaube, wir dürfen Vertrauen zu unserem Volk haben, und gestützt darauf sollten wir nach den geeigneten Mitteln suchen, um den Feinden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung noch wirksamer als bisher zu begegnen. Aber die hinter uns liegenden Jahre haben doch trotz allem wohl auch gezeigt, daß die Erfolge kommunistischer Wühlarbeit im freien Teil Deutschlands in keinem Verhältnis zu dem vom Osten getriebenen Aufwand stehen.

(A) In Berlin haben wir uns nur behaupten können, haben wir uns nur aus Trümmern wieder heraufarbeiten und als Teil des freien Deutschlands etablieren können, weil wir uns — neben der Hilfe guter Freunde — auf den gesunden Menschenverstand und den aus bitterer Erfahrung gewachsenen Freiheitssinn unserer Mitbürger verlassen konnten und verlassen können. Die in West-Berlin gewählte Volksvertretung und Regierung, aber auch die in Berlin verantwortlichen alliierten Schutzmächte haben wohlweislich darauf verzichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf für das westliche Bundesgebiet vorgeschlagen werden. Bei uns besteht die kommunistische „Einheitspartei“, die bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus vor zwei Jahren noch nicht einmal zwei Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei uns herrscht Bewegungsfreiheit zwischen dem kommunistisch regierten Ostsektor und unserem Teil der Stadt; man reist nicht ein, man spaziert herüber, und die Bewegungsfreiheit zwischen Berlin und der Zone wird nicht durch uns verhindert, sondern durch die Behörden der anderen Seite. Wenn irgendwo, dann hätte die Wühl- und Agententätigkeit bei uns, am gefährlichsten Punkt des freien Deutschlands, eine Chance gehabt. Aber sie ist gescheitert. Der gesunde Sinn unserer Menschen hat sich bewährt. Er würde sich — davon bin ich fest überzeugt — auch in Westdeutschland bewähren, wenn es darauf ankäme.

Es geht hier nicht darum, ob vorhandene Gefahren, die sich noch steigern mögen, von dem einen oder dem anderen klarer erkannt werden.

(B) Es geht auch nicht darum, ob man irgend etwas tut, um solchen Gefahren zu begegnen. Es geht vielmehr darum, daß man das Richtige tut, und darum sollten wir uns alle miteinander bemühen. Von Berlin aus sind wir dazu gern bereit.

Der Senat von Berlin empfiehlt einmütig die **Ab- lehnung** dieses Gesetzentwurfs. Das entspricht unserem politischen Bestreben, nichts zu tun, was uns in der Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Osten auf Abwege führen und was uns im harten Ringen um die volkliche Einheit schwächen könnte. Berlin wird seine hier leider nur protokollierte, aber in einem solchen Zusammenhang wohl kaum zu überhörende Stimme dementsprechend abgeben.

Am besten wäre es, Herr Bundesinnenminister, wenn die Bundesregierung die nicht nur hier vorgebrachten Argumente würdigte und den Entwurf zurückzöge. Dann könnte der Weg frei gemacht werden für sinnvolle Maßnahmen, die der Wühl- und Agententätigkeit in Westdeutschland einen festeren Riegel vorschoben, ohne den Verkehr und den Kontakt der Menschen im gespaltenen Deutschland zu belasten. Die Bereitschaft des Senats von Berlin, an solchen Maßnahmen mitzuarbeiten, darf ich noch einmal in aller Form erklären.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter danken, dessen Bericht es uns anderen erlaubt, nur auf einige Kern-

fragen einzugehen, nachdem wir eine so vollkommene Übersicht über den Gegenstand gewonnen haben.

Erlauben Sie mir, daß ich zunächst zu der **Frage Berlin** einige Worte sage.

Wie immer ist auch hier Berlin eines der schwierigsten, weil empfindlichsten Probleme. Die Lösung, Berlin in den **Geltungsbereich des Gesetzes** einzu- beziehen, scheidet aus, weil aus wohlwollenden Gründen der Sicherheit Berlins Berlin gerade auf diesem Gebiet einen besonderen Status hat. Wenn ich es recht verstanden habe, erkennt das der Senat von Berlin auch an.

Wenn also Berlin nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden kann, bleibt die Frage, ob Reisen von oder nach Berlin grundsätzlich ausgenommen werden sollen und ob Personen mit ständigem Aufenthalt in West-Berlin so behandelt werden sollen, als ob sie gleichzeitig auch einen Wohnsitz hier hätten. Das tun hieße, dem roten Funktionär eine leichte Möglichkeit bieten, Berlin gegen uns auszunutzen. Das aber liegt weder im Interesse Berlins noch in unser aller Interesse. Ich meine, daß die Beachtung dieses praktischen Gesichtspunktes zwingend ist. Jede andere Lösung bedeutet für Berlin keinen wie immer gearteten Gewinn, für das Gesamtinteresse jedoch einen offensichtlichen Nachteil.

Im übrigen liegt ja auf der Hand, wie ich das bereits wiederholt dargelegt habe, daß auch das Überschreiten einer von fremder Willkür gezogenen Demarkationslinie zwischen hier und Berlin für **(D)** jedermann, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, eine Einreise bzw. Ausreise darstellt.

Ich bitte also alle diejenigen, die sich in diesem Zusammenhang besonders gefühlsmäßig, wie ich sehr wohl verstehe, als verletzt empfinden, zu bedenken, daß die hier vorgeschlagenen Maßnahmen einzig und allein der Verteidigung der gemeinsamen Freiheit dienen. Sie dürfen daher nur einem einzigen Kriterium unterworfen werden, nämlich dem ihrer Brauchbarkeit. Diese Brauchbarkeit steht aber nach unserer besten Überzeugung außer Zweifel.

Ich glaube, die Stimmung des Hohen Hauses bezüglich des letztgenannten Punktes etwas zu kennen, und möchte deswegen sagen, daß die Bundesregierung sehr wohl bereit sein wird, alles das, was hier speziell unter dem Gesichtspunkt Berlins zu dem Gesetz gesagt worden ist, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, die leitenden Gedanken zu den wesentlichen kritischen Punkten noch einmal hervorzuheben!

Der Entwurf geht davon aus, daß allgemein Einverständnis darüber besteht, in Zukunft das **Agentenunwesen** und alle anderen Erscheinungen der **kommunistischen Infiltration** entschlossener als bisher zu **bekämpfen**. Es überrascht nicht in diesem Zusammenhang, daß Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, in welcher Form eine wirksamere Bekämpfung als bisher vorgenommen werden kann. Es ist aber völlig wertlos, meine Herren, nur seinen

(A) guten Willen zu betonen, mehr als bisher gegen kommunistische Unterwanderung zu tun, ohne ganz klare, konkrete und gesetzgeberisch verwertbare Vorschläge zu machen.

Ich muß den Kritikern der Bundesregierung leider den Vorwurf machen, sich auf Besorgnisse, Zweifel und allgemeine Deklarationen beschränkt zu haben, ohne — das gilt bis heute — irgendeinen konkreten Beitrag in der genannten Richtung geleistet zu haben. Verehrter Herr Brandt, Sie machen es mir leicht, Sie selbst in diesem Zusammenhang zu zitieren. Sie haben gesagt: einen neuen Entwurf auf einem weißen Blatt. Dafür haben Sie leider nur das weiße Blatt mitgebracht.

Zur Erreichung des gemeinsam anerkannten Zieles sind **Einzelvorschriften** des Entwurfs möglicherweise **verbesserungsfähig**. Für jeden Beitrag dieser Art ist die Bundesregierung dankbar. Soweit bei den Ausschlußberatungen des Bundesrates Vorschläge dieser Art gemacht worden sind — einiges davon hat ja der Herr Berichterstatter, ohne in das Detail zu gehen, schon durchblicken lassen —, werden wir alle diese Vorschläge sorgfältig prüfen, und wir werden während der Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen des Bundestages unsere Auffassung im einzelnen darlegen.

Erlauben Sie mir sodann ein paar Worte zu der **Denkschrift**, die die Bundesregierung über diese Fragen herausgegeben hat und die hier vorhin angezogen wurde! Die von uns herausgegebene Materialsammlung setzt sich mit einer großen Reihe von Einwänden auseinander. Diese Auseinandersetzung möchte ich hier im einzelnen nicht wiederholen. Ich möchte jedoch noch einige wenige Anmerkungen zu zwei **Haupteinwänden** machen.

Der eine Haupteinwand ist — jedenfalls in meinen Augen — der, daß **Gegenmaßnahmen der Zonenregierung zu erwarten** seien. Ich halte offen gesagt diesen Einwand für eine ganz unberechtigte Resignation, wenn er nichts Schlimmeres darstellt. Das Regime drüben hat eine hundertprozentige rigorose Kontrolle des gesamten Reiseverkehrs aus der Zone und in die Zone. Es erteilt Ausreise- und Einreisegenehmigungen nur nach seinen eigenen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Es hat sich an der harten Beschneidung des von ihm zugelassenen Reiseverkehrs keineswegs dadurch hindern lassen, daß wir unsere Tür für alle völlig geöffnet und offengelassen haben. Es ist eine durchaus trügerische Annahme, unsere Liberalität würde drüben anders als mit Verachtung, Hohn und Zynismus quittiert. Das Regime drüben trifft rücksichtslos die Entscheidungen, die es selbst für zweckmäßig hält, ohne daß es dafür irgendeinen Vorwand von unserer Seite benötigte. Eins ist jedoch sicher: die Funktionäre drüben wissen, daß sie auf unserer Seite nur dann etwas respektieren müssen, wenn sie auf wirklich entschlossenes Handeln stoßen.

Der zweite Einwand zielt auf die **verwaltungsmäßige Durchführbarkeit**. Hierbei muß vor allem die Präventivwirkung des Gesetzes berücksichtigt werden, die ganze Kategorien bisher unerwünschter

Reisen kurzerhand zum Erliegen kommen lassen (C) wird. Im übrigen wird jedoch unter Heranziehung der vielfältigen Erkenntnisse der Nachrichtendienste die Kontrolle in einer Form praktiziert werden können, die ein Maximum an Erfolg mit einem Minimum an Belästigung verbinden wird. Die notwendigen Belehrungen der Kontrollbeamten werden auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

Nun noch einige Bemerkungen zu einer Frage, die gerade in der letzten Zeit öffentlich diskutiert worden ist: zu dem Verhältnis dieses Einreise- und Ausreisegesetzes zum **Strafrecht**.

Gelegentlich wird uns die Frage entgegengehalten: Sind nicht praktisch alle Tatbestände des Gesetzentwurfs strafrechtlich relevant, und ist nicht aus diesem Grunde das Gesetz überflüssig? Die Antwort darauf lautet:

Vor allem nach dem jüngst ergangenen **Esterle-Urteil des Bundesgerichtshofs**, das in diesen Tagen in einigen Zeitungen abgedruckt war, kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Großteil der aus der SBZ mit politischem Auftrag in die Bundesrepublik einreisenden Einzelpersonen und Gruppen gegen Staatsschutzbestimmungen verstößt. Das gilt auf jeden Fall nach der objektiven Tatseite hin. Ich stelle deshalb ausdrücklich fest, daß wir eine weitreichende, effektive und damit auch für polizeirechtliche Präventivmaßnahmen verwertbare **höchstrichterliche Rechtsprechung in Staatsschutzsachen** haben, und ich möchte hier sagen, ohne dieses Thema jetzt allzu sehr vertiefen zu wollen, es wäre gut, wenn davon mehr als bisher Gebrauch gemacht würde. Das wollte ich indirekt auch auf die Argumente erwidern, die Herr Minister Hemsath hier vorgetragen hat. (D)

Das Gesetz wird dadurch keineswegs überflüssig, vor allem deswegen nicht — das ist hier beinahe der entscheidende Punkt —, weil in sehr zahlreichen Fällen aus subjektiven Gründen Zweifel an der Strafbarkeit oder an der Nachweisbarkeit bestehen können. Wir haben im übrigen — das zu hören wird manchen überraschen — keinerlei Handhabe zur Ausweisung auch abgeurteilter Agenten.

Für Gruppenreisen aus der Bundesrepublik nach der SBZ gilt, daß sie nicht immer strafrechtlich faßbar sind. Gerade in diesen Fällen ist also die präventiv-polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung solcher Reisen ganz besonders wichtig.

Ich möchte an dieser Stelle ein nachdrückliches Bekenntnis zu dem im Strafrecht herrschenden **Legalitätsprinzip** abgeben und erklären: Alle Personen, die mit politischen oder nachrichtendienstlichen Aufträgen aus der SBZ in die Bundesrepublik oder umgekehrt reisen und damit gegen Staatsschutznormen verstoßen, sind den Strafverfolgungsbehörden zu überstellen. Die Kleinen sollen aus wohlbegründeten präventiv-polizeilichen Erwägungen zurückgeschickt bzw. zurückgehalten, die Großen hingegen der Bestrafung zugeführt werden. Das ist der Sinn des Gesetzes.

Das Gesetz soll also nicht Lücken schließen, die das Strafrecht offengelassen hat, sondern es soll

(A) die Staatsschutznormen im Vorfeld des Strafrechts wirksam ergänzen.

Meine verehrten Damen und Herren, ich weiß — ich habe das gesagt, als wir zum ersten Mal diesen Entwurf der Öffentlichkeit bekanntgegeben haben —, daß alle Maßnahmen auf diesem Gebiet zunächst einmal auf ein gewisses Unbehagen stoßen. Das ist ein Unbehagen, das wir alle miteinander ganz legal empfinden. Aber es handelt sich nicht um unser Unbehagen, sondern es handelt sich um eine Prüfung dessen, was gegenüber einem unerbittlichen Gegner getan werden muß und getan werden kann. Deswegen möchte ich schließen, indem ich sage: Freie Reisen für die Freunde der Freiheit, aber keine Freizügigkeit für die Feinde der Freiheit!

Brandt (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf drei Bemerkungen machen zu dem, was der Bundesinnenminister vorgetragen hat.

Seine Bemerkung darüber, daß der Sprecher des Senats von Berlin hier nur mit einem „weißen Blatt“ und im übrigen nur mit sorgenvollen Bemerkungen aufgetreten sei, würde ich als überheblich betrachten, wenn der Bundesminister sie nicht humorvoll gemeint hätte.

Wie ist der Tatbestand? Hier sitzt ein Bundesministerium, ich weiß nicht seit wie vielen Monaten, mit seinem ganzen Apparat an einem solchen Gesetz. Der Entwurf dieses Gesetzes wird den Chefs der Landesregierungen gegenüber, zumindest einigen, wenn nicht allen, noch als Geheimsache behandelt, zu einem Zeitpunkt, wo sie das bereits von Journalisten erfahren konnten, Herr Bundesminister, und jetzt setzen sich die Kabinette hin und prüfen drei Wochen gewissenhaft bei sich und in den Ausschüssen und kommen zu dem Ergebnis: Auf dieser Basis nicht. Sie strecken Ihnen zugleich die Hand aus und sagen, aber auf einer anderen Basis vielleicht ja. Dann ziehen Sie daraus den Schluß, man hätte nichts vorgebracht, und man käme mit einem weißen Blatt Papier.

Außerdem wissen Sie, Herr Bundesinnenminister, genauso gut wie ich, daß es im Kreise der Beteiligten und nicht zuletzt im Kreise von Bundestagsabgeordneten, die Ihnen politisch noch näher stehen als mir, sehr wohl sachlich fundierte Auffassungen über ein besseres Gesetz gibt, die man vielleicht nicht in diesem Augenblick öffentlich erörtern sollte, bevor die zuständigen Stellen von Bund und Ländern darüber miteinander gesprochen haben.

Zweite Bemerkung: Berlin. Der Bundesinnenminister sagt, dieses Gesetz könne man gar nicht auf Berlin erstrecken, z. B. weil dort — das war ja wohl gemeint — auf Grund der Viermächtebeschlüsse die Kommunisten nicht verboten sind, während sie in Westdeutschland verboten sind. Also aus diesem und vielleicht noch aus einigen anderen Gründen, wie etwa auf Grund der geographischen Lage, könne dieses Gesetz gar nicht auf Berlin erstreckt werden. — Das ist klar. Nur, der Bundes-

innenminister geht dann davon aus, daß es sich nur um dieses Gesetz handeln könne. Ich würde ihn herzlich bitten, über die bekundete Bereitschaft zur Prüfung vorgebrachter Bedenken hinaus sich bereit zu finden, mit uns über ein Gesetz nachzudenken, in das Berlin hineinpasse würde und durch das es nicht stärker vom westlichen Bundesgebiet getrennt werden würde in einer Zeit, in der andere ihr Hauptaugenmerk darauf richten und vermutlich im Laufe des Jahres 1961 noch mehr richten werden, den kleineren und den größeren Teil des freien Deutschlands auseinander zu dividieren.

Meine dritte Bemerkung: Keiner hat behauptet, daß das Zonenregime einen Vorwand brauche für Maßnahmen der Schikane, der Reisebehinderung, des Gesinnungsdrucks, des Terrors. Aber hier geht es nicht nur um das Regime, hier geht es um die Menschen. Wer denen, die als Vertreter ihrer Länder hier vor dem Bundesinnenminister gesprochen haben, zugehört hat, der weiß, daß es ihnen dabei um die Menschen geht.

Herr Bundesinnenminister, die Auseinandersetzung um Deutschland ist auch eine Auseinandersetzung um die öffentliche Meinung der Welt. Die Frage, wie wir in Dingen dieser Art reagieren, was wir uns zutrauen, wie wir solche Dinge angehen, das ist auch ein Teil des Einwirkens auf die Meinung der Welt. Außerdem ist es falsch zu meinen, meiner Überzeugung nach, die Entwicklung in einem totalitären Gebiet sei in jedem Augenblick und in jeder Hinsicht völlig unbeeinflussbar, was die betroffene Bevölkerung angeht.

Ich darf es mit diesen drei replizierenden Bemerkungen genug sein lassen; ich halte es im übrigen nicht für sehr zweckmäßig, daß wir uns noch weiter auseinanderreden, sondern, nachdem wir dafür die Voraussetzungen geschaffen haben werden, sollten wir wirklich über ein besseres Gesetz miteinander sprechen.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein verehrter Herr Vorredner hat gesagt, wir wollen uns nicht auseinanderreden. Davon wollen wir bitte alle ausgehen, daß wir uns nicht auseinanderreden wollen, sondern wir wollen ein Gesetz machen; dazu sind wir hier.

Zu seinen drei Bemerkungen folgendes: Es ist nicht ganz leicht — um mit der ersten Bemerkung anzufangen —, für einen solchen Gesetzentwurf, der ein solches Maß von Sorgfalt und Diskretion in der Vorbereitung braucht, von vornherein einen allzu weiten Kreis zu nehmen. Das mag eine gewisse Schwäche unseres Gesetzgebungsverfahrens sein, ist aber eine Tatsache. Wir haben uns auf diesem Gebiet ein Verfahren ausgedacht, von dem ich glaube, daß es praktisch sein konnte. Wir haben den Entwurf im Kabinett verabschiedet, aber die Öffentlichkeit noch keineswegs unterrichtet. Ich habe etwa eine Woche später — es ist am 10. November gewesen, heute schreiben wir den 22. Dezember — die Innenministerkollegen aus den Ländern bei mir gehabt, und wir haben über diese Sache gesprochen. Ein großer Teil der

(A) Diskussion ist übrigens auch in jenem Gremium bereits auf die Diskussion zwischen mir und einem Mitglied des Berliner Senats — er ist heute leider nicht hier — entfallen, so daß also sicherlich alle Gesichtspunkte, wie sie heute zum Tragen gekommen sind, auch bereits Gegenstand der damaligen Unterhaltung waren.

Ich habe dann diesen Entwurf, um auf jeden Fall den beteiligten Ländern einen Vorsprung vor der öffentlichen Bekanntmachung zu geben, zu Anfang der dann folgenden Woche zugeschickt, und ich habe ihn erst danach — und dabei habe ich sogar noch gewisse Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, weil plötzlich doch etwas anfang durchzusichern — mit den Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen und dann anschließend mit der Presse erörtert. Ich glaube also, daß wir in der Vorbereitung das getan haben, was wir tun konnten. In der Zwischenzeit hat nun — das sage ich nochmals an die Adresse meines Herrn Vorredners — sehr viel an teils öffentlicher, teils Ausschußdiskussionen und teils eben auch an Beratungen in den Länderregierungen usw. stattgefunden. Das Ergebnis ist doch bis heute — das bestätigen Sie doch nur; das Bild von dem weißen Blatt haben Sie selbst hier eingeführt, nicht ich —, daß hier nicht etwa ein Gegenentwurf zur Debatte steht, über den wir gern reden würden.

Was ich zu dem zu sagen habe, was die Ausschüsse vorgeschlagen haben, Herr Kollege Haas, habe ich bereits zur Beantwortung in den Bundestagsausschüssen in Erwägung genommen. Die Bundesregierung hat keineswegs den Ehrgeiz, ihre Gesetzesinitiative gerade auf einem solchen Gebiet nun völlig allein und selbständig auszuschöpfen. Bitte, es gibt zwei andere Träger der Gesetzgebungsinitiative außer der Bundesregierung, und wir werden immer bereit sein, bessere Vorschläge, begründetere Vorschläge, einsichtsvollere Vorschläge als unsere jederzeit zu diskutieren, und so lange ist Zeit, bis wir diese gesetzgeberische Materie abgeschlossen haben.

Was die **Einbeziehung Berlins** angeht, muß man zwei Dinge sehr sorgfältig auseinanderhalten, und das wird ja wohl auch in dieser Diskussion tatsächlich klar werden: Einmal die Frage: Kann Berlin überhaupt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden? Diese Frage — ob einem das gefällt oder nicht gefällt — ist einwandfrei zu vereinen; darüber gibt es wohl auch keinen Zweifel.

Die andere Frage ist, in welcher Weise die Einwohner West-Berlins im einzelnen behandelt werden können. Das mag noch ein weites Feld sein, und darüber wird man sicher sprechen können, wie ich vorhin bereits gesagt habe. Aber nun einige weitere Bemerkungen.

Sicherlich steht jeder, der über diese Materie nachdenkt, über sie schreibt oder spricht oder schließlich abzustimmen hat, immer im unmittelbaren Anblick auch jener 17 Millionen, die natürlich den Vorgängen hier mit wirklich angespanntester

Aufmerksamkeit folgen, weil sie sich persönlich betroffen fühlen. Aber ich kann Ihnen nur eins sagen: Wir haben bisher noch keinen Gesetzentwurf gemacht, zu dem wir so viele ganz spontane — ich kann spontane von nicht spontanen Zuschriften durchaus unterscheiden —, positive Zuschriften bekommen haben, wie auf diesen Entwurf. Alle Äußerungen, die wir aus der Zone haben, das kann ich Ihnen versichern, sind durchaus positiv, weil die Leute drüben darauf warten, daß gehandelt wird, weil die Leute drüben den Eindruck haben, daß wir vieles über uns hinweggehen lassen, ohne tatsächlich zu handeln. Was die Meinung der Welt in dieser Frage angeht, so bin ich der Meinung der Welt gegenüber unbesorgt. Die Welt wird diese Sache bestimmt nicht anders sehen als die Bevölkerung der Zone sie selbst sieht, und ich habe die feste innere Überzeugung, daß die Bevölkerung der Zone hier bei einer solchen Maßnahme auf unserer Seite ist, weil sie ganz genau weiß, vielleicht besser als das manchmal hier zum Ausdruck kommt, auf wen dieses Gesetz zielt.

Dann möchte ich noch ein Weiteres sagen. Der Rechtsstaat ist in der Auseinandersetzung mit dem totalitären Staat zunächst immer in einer schlechteren Position; das liegt einfach an seinem Wesen. Aber der Rechtsstaat gerät in eine Gefahr — erlebt haben wir das —; er gerät in die Gefahr, daß, wenn er von den ihm zugewiesenen Machtmitteln nicht rechtzeitig, ohne Übertreibung, aber trotzdem mit entschlossener Hand Gebrauch macht, dann jene ganz gefährliche Grenze erreicht wird, an der sich die Gewichte verschieben. Die Gewichte verschieben sich dabei nicht ideell, die Gewichte verschieben sich aber von einer bestimmten Grenze an materiell. Diesen Punkt heißt es sorgfältig herauszufinden, und diesen Punkt heißt es sorgfältig zu berücksichtigen. Nichts weiter beabsichtigen wir mit diesem Gesetz.

Dufhues (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir alle spüren, daß wir hier und in dieser Stunde über Grundfragen und Grundprobleme unserer freiheitlichen Ordnung diskutieren. Wir diskutieren sie aber nicht in der Abstraktheit jener Zeiten, die nur die Freiheit kannten, sondern wir diskutieren sie im Blick auf die Auseinandersetzung mit einem in seinen Zielen und Methoden unerbittlichen totalitären System. Ich bitte Sie also, wenn Sie mit dem Pathos der Vergangenheit die freiheitliche Ordnung vertreten, die Härte der Auseinandersetzungen der Gegenwart zu sehen und den Versuch zu unternehmen, diese Freiheitlichkeit mit den Methoden und Mitteln und Zielen auszustatten, die sie die Auseinandersetzung mit eben diesem totalitären System erfolgreich bestehen lassen.

Nun ein zweites: Mir scheint, daß keine Frage weniger geeignet ist, Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen zu sein, als die Frage, die wir hier erörtern, die Frage eben unserer freiheitlichen Ordnung. Die Frage Berlin ist zunächst die Frage der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus. Ich bin sicher, daß ich alle Redner richtig verstanden

(A) habe, wenn sie unbeschadet aller Sorge um mögliche Fehlentwicklungen und verfehlte Wege das Bedürfnis spüren, das Gemeinsame zu suchen und das Gemeinsame zu finden.

Der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin hat an das Hohe Haus appelliert, sehr eindringlich appelliert und gebeten, nach geeigneten Mitteln zu suchen, den **Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** noch wirksamer als bisher zu begegnen, ich wiederhole, Herr Regierender Bürgermeister, noch wirksamer als bisher. Damit erkennen wir doch, daß weder die zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel, noch unsere Methoden als ausreichend und wirksam anerkannt werden können.

Nun will ich versuchen, die Brücke zu bauen zwischen Ihnen, Herr Regierender Bürgermeister, und Ihnen, Herr Bundesinnenminister. Das wird nicht leicht sein, aber vielleicht Ihnen, Herr Regierender Bürgermeister, dazu helfen, daß „weißes Blatt Papier“ zu beschreiben, das Sie hier am Rednerpult zurückgelassen haben.

Wir haben, wenn ich den Stand der Diskussion richtig sehe, zwei Möglichkeiten: den Entwurf eines Gesetzes über eine Ein- und Ausreise abzulehnen oder uns um eine zumindest im Grundsätzlichen mögliche Einigung zu bemühen. Ich will auf die erste Möglichkeit nicht eingehen, weil sie schon diskutiert worden ist. Ich will versuchen, den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin über die Brücke vom Nein zum Positiven zu führen. Das scheint mir in dem wesentlichen Teil der **Entschließung** enthalten zu sein, die der Innenausschuß zur Grundlage unserer Beratungen eventualiter gemacht hat. In dieser grundsätzlichen Entschließung wird die Notwendigkeit bejaht, den Verfassungsschutz durch verstärkte Kontrolle der Einreisen in das Bundesgebiet und der Ausreisen wirksamer zu gestalten, eine These, die von allen Rednern des heutigen Tages bejaht worden ist. Ich darf noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen, daß allein über die Demarkationslinie zum Ostblock — und an diese Grenze denken wir in erster Linie bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs — jährlich in beiden Richtungen insgesamt 12 Millionen Menschen ein- und ausreisen, darunter täglich, wöchentlich, monatlich Hunderte und Tausende von Agenten, die termitengleich den Auftrag übernommen haben, unsere verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören. Angesichts dieses Tatbestandes kann sich niemand der Notwendigkeit entziehen, daß es geradezu als ein Tatbestand von größter Leichtfertigkeit gewertet zu werden verdient, wenn ich weiter feststelle, daß der Schutz dieses Reiseverkehrs gegenüber den Kräften der Infiltration etwa 200 Beamten anvertraut ist. Daß wir also mehr tun müssen, darüber kann ernsthaft ein Zweifel nicht bestehen.

Auch im zweiten sollten wir uns einig sein — auch das klang hier in den Diskussionsbeiträgen durch —, daß es dazu einer gesetzlichen Regelung bedarf, weil die gegenwärtig bestehenden Möglichkeiten dazu nicht ausreichen. Ich darf also auf die

Notwendigkeit verweisen, den polizeilichen Kräften (C) die Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die Ihnen weitgehender, klarer und eindeutiger als die bisherige Rechtslage die Möglichkeit gibt, das zu tun, was ihre Pflicht ist. Der Herr Bundesinnenminister hat davon gesprochen — und daran sollte gar kein Zweifel bestehen —, daß wir bei allen gesetzgeberischen Überlegungen — so sagt es der dritte Satz dieser Entschließung — in höchstmöglichem Maße darauf hinwirken müssen, den innerdeutschen Reiseverkehr unberührt zu lassen, um den gerade von Ihnen, Herr Brandt, beschworenen menschlichen und persönlichen Kontakt nicht in Frage zu stellen.

Wenn ich also die Grundlagen der heutigen Diskussion in Betracht ziehe, wenn ich den Inhalt des Entschließungsentwurfs im einzelnen erläutere, dann, meine Damen und Herren, sollte das die Grundlage für Überlegungen des Bundesrates und seine endgültige Entscheidung sein. Ich darf gerade im Blick auf diesen Entwurf darauf hinweisen, daß er in besonderer Weise der Situation Berlins Rechnung trägt und daß er verlangt hat, sicherzustellen, daß die Bewohner des Landes Berlin mit denen des übrigen Bundesgebietes gleichbehandelt werden. Das sichert einerseits den Viermächtestatus von Berlin, wird aber andererseits den politischen Forderungen gerecht, die wir alle hier gemeinsam vertreten.

Ich habe den Eindruck, daß wir bei der Diskussion dieses so ungewöhnlich schwierigen Entwurfs die Chance haben, Herr Regierender Bürgermeister, (D) das Gemeinsame und zugleich das Richtige zu tun, und das scheint das Bestreben aller hier zu sein.

Dr. Haas (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin entgegenhalten, daß ein „weißes Blatt Papier“ hier nicht existiert, sondern durchaus ein beschriebenes Blatt Papier; denn die beiden kompetenten Ausschüsse des Bundesrates, der Innenausschuß und der Rechtsausschuß, haben eingehend beraten und sind zu sehr spezifizierten Vorschlägen gekommen, die sich, wie ich schon wiederholt gesagt habe, in Abschnitt III der Drucksache 372/1/60 vorfinden, und nicht unter Abschnitt II. Das muß ich dem Herrn Kollegen Dufhues entgegenhalten. Abschnitt II ist wohl eine Deklamation und dürfte infolgedessen die Brücke, die Sie schlagen wollen, wohl nicht hinreichend bieten, Herr Kollege. Aber Abschnitt III würde sie bieten. Wenn allerdings der Bundesrat, der im Rahmen der Legislative doch ein erhebliches Organ darstellt, darauf verzichtet, über Vorschläge abzustimmen, die er in mühevoller und in sachkundiger Beratung gefaßt hat, dann, meine Damen und Herren, dürfen wir uns nicht beklagen. Also nicht ein weißes, sondern ein beschriebenes Blatt Papier ist vorhanden, und ich darf noch einmal den Appell an Sie richten, nun sachlich abzustimmen ohne Rücksicht auf vorgefaßte Meinungen oder Beschlüsse.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Ich nehme an, daß in diesem Hause immer sachlich abgestimmt wird, Herr Kollege. Sie meinten, „zur Sache“ abstimmen.

(Heiterkeit!)

Aber ich habe Sie schon verstanden.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur noch wenige Sätze sagen. Zunächst möchte ich dem Herrn Kollegen Dufhues herzlich dafür danken, daß er hier einen Brückenschlag versucht hat. Wenn tatsächlich der von ihm eingeschlagene Weg der Annahme von Abschnitt II gewählt würde, wäre das sicherlich eine gute Möglichkeit, den Gesetzentwurf weiter zu behandeln. An die Adresse des Herrn Kollegen Haas möchte ich etwas anderes sagen. Ich habe vorhin die Kritiker der Bundesregierung angesprochen, als ich sagte: Bitte, wo ist es? Die Bayerische Staatsregierung gehört sicherlich auch zu den Kritikern der Bundesregierung, aber, wie ich annehmen möchte, zu den wohlwollenden und im Kern mit ihr übereinstimmenden Kritikern. Ich erkenne völlig an, daß das, was in den Ausschüssen erarbeitet worden ist, etwas ist, was zwar kein Gegenentwurf ist, aber doch Modalitäten zu unserem Entwurf bietet. Das Wort, das ich gesagt habe, richtet sich an die Adresse derjenigen, die Herr Kollege Dufhues auf die Brücke bringen wollte, und dabei brauche ich ihn nur zu unterstützen.

(B) **Präsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke allen Rednern für ihre Ausführungen. Sie haben gesehen, daß wir hier an einem sehr schwierigen Punkt sind, an dem Punkt, an dem sich Diktatur und Demokratie begegnen in einer Linie, die schmerzvoll durch unser Volk läuft. Es ist verständlich, daß bei der Behandlung eines Gesetzes, das alle diese Dinge berührt, auch die Empfindungen mitschwingen, die uns alle bewegen. Deshalb meinen Dank an alle Redner!

Ich komme zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst ab über Abschnitt I der Drucksache 372/1/60. — Wer für I ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Abschnitt II!

(Zuruf: Absatzweise!)

Es liegt der bayerische Antrag vor, zunächst über Abschnitt III abzustimmen. Ich lasse abstimmen über den bayerischen Antrag zu III, also nicht über III selbst.

(Dufhues: Zur Geschäftsordnung! Ich bitte zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob III vorgezogen werden soll oder nicht!)

— Das tue ich ja gerade! Ich habe gesagt, ich stimme ab über den bayerischen Antrag, über III vor II abzustimmen; ich stimme nicht ab über III. Wer für den bayerischen Antrag ist, III vorzu-

ziehen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das (C) ist die Minderheit.

Ich komme zur Abstimmung über Abschnitt II. Da ist die Anregung an mich herangetragen worden, absatzweise abzustimmen. Ich wiederhole, was ich eingangs sagte, daß der Schlußsatz als Absatz 3 vor dem vorletzten Satz, der Absatz 4 wird, zur Abstimmung kommt. Ich stimme ab über den ersten Absatz unter II, der auf Seite 4 der Drucksache beginnt: „Der Bundesrat erkennt . . .“ und endet „ . . . nicht in Frage gestellt wird.“ Wer für diesen Absatz 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu Absatz 2: „Der Bundesrat ist ferner der Auffassung . . .“ bis „ . . . unverdächtige innerdeutsche Reiseverkehr nicht beeinträchtigt wird.“ Wer für dessen Absatz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der die Bewohner des Landes Berlin betreffende Absatz 3: „Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Bewohner des Landes Berlin mit denen des übrigen Bundesgebietes gleichbehandelt werden.“ — Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt der letzte Absatz: „Der Bundesrat behält sich seine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für den zweiten Durchgang vor.“ Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über Abschnitt III. (D)

(Zuruf: Ist doch erledigt!)

— Der ist an sich durch den letzten Satz erledigt. Aber Bayern wünscht die Abstimmung?

(Zuruf!)

Das ist geschäftsordnungsmäßig schwierig; das gebe ich zu.

(Zuruf: Ist mit der Abstimmung über den letzten Satz zu II erledigt!)

Also nicht mehr abstimmen? — Herr Staatsminister Haas, sind Sie einverstanden?

Dr. Haas (Bayern): Wir haben vorhin nur darüber abgestimmt, ob die Abstimmung zu III der zu II vorgezogen werden soll. Aber nunmehr, Herr Präsident, glaube ich, werden wir zunächst darüber abstimmen können, ob wir überhaupt zu III einzeln abstimmen wollen. Diesen Antrag stelle ich hiermit. Wenn sich hier eine Mehrheit ergibt, wird zu den einzelnen Anträgen unter III abgestimmt werden können.

Präsident Dr. Meyers: Das kann man machen. Um die Sache nicht zu erschweren, schlage ich vor, wir stimmen darüber ab, ob zu III noch abgestimmt werden soll oder nicht. Wer dafür ist, daß zu III abgestimmt werden soll, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

- (A) Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf wie festgestellt Stellung zu nehmen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (Drucksache 379/60).

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs beruht auf folgenden Erwägungen.

- Die ständige Zunahme der Verkehrsunfälle zwingt zu einer Steigerung der Abwehrmaßnahmen auch im Bereich der Justiz. Im Jahre 1959 wurden in der Bundesrepublik mehr als 300 000 Unfälle mit Personenschaden gezählt, bei denen 13 500 Personen getötet und nahezu 404 000 Personen verletzt worden sind. Im Verhältnis zum Jahre 1958 hat sich die Zahl der Getöteten um 13,3% und die Zahl der Verletzten um 12,8% erhöht. Die meisten Verkehrsunfälle sind darauf zurückzuführen, daß die Verkehrsvorschriften nicht beachtet werden. In erschreckendem Umfange haben insbesondere die Fälle der Trunkenheit am Steuer zugenommen. Insgesamt setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, daß Verkehrsunfälle nur dann nachhaltig zu bekämpfen sind, wenn auch schon die sogenannten unfallträchtigen Verkehrsübertretungen nachdrücklich geahndet werden. Andererseits werden die Gerichte durch die Aburteilung der Verkehrssünder schon jetzt in einem Umfange belastet, der die Grenze des Erträglichen zu überschreiten droht. So mußten die Strafgerichte im Jahre 1959 mehr als 1,5 Millionen Verfahren wegen Verkehrszu widerhandlungen erledigen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist eine Reform des Verkehrsstrafrechts und des Verkehrsstrafverfahrens unbedingt erforderlich. Sie soll es ermöglichen, ein wirksames materielles Recht in einem einfachen, schnellen und beweglichen Verfahren durchzusetzen. Mit dieser Reform kann nicht bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches und bis zur beabsichtigten Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten zugewartet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sind vielmehr Sofortmaßnahmen erforderlich. Der Entwurf übernimmt daher auf dem Gebiet des materiellen Verkehrsstrafrechts Vorschriften des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs sind folgende:

Erstens. Art. 1 Nr. 2 sieht ein Fahrverbot für die Dauer von einem bis zu drei Monaten vor, das bei schuldhaft begangenen Verkehrszu widerhandlungen als Nebenstrafe verhängt werden kann. Der Täter soll für sein schuldhaftes Verhalten kurzfristig aus dem Verkehr ausgeschaltet, dadurch für

die Zukunft gewarnt und von weiteren einschlägigen Straftaten abgehalten werden.

Zweitens. Die Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis sind in Art. 1 Nr. 3 wesentlich verschärft worden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist es bei einer Reihe von Tatbeständen nicht mehr dem Ermessen des Richters überlassen, ob er die Fahrerlaubnis entzieht. Bei Trunkenheit am Steuer und bei Verkehrsflucht muß z. B. die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Außerdem soll die Mindestdauer der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Jahr betragen, wenn dem Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal die Fahrerlaubnis vom Gericht entzogen worden ist.

Drittens. Art. 1 Nrn. 7 und 8 sehen eine Verschärfung und Vereinfachung der Strafvorschriften über Straßenverkehrgefährdung vor. Sämtliche Tatbestände des vorgeschlagenen § 315 a StGB weichen vom geltenden Recht insofern ab, als statt der „Gemeingefahr“, die der Täter verursacht, in Zukunft eine konkrete Individualgefahr genügen soll.

Nach § 315 a Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs sind nunmehr die hauptsächlichsten Fahrfehler, durch die schuldhaft Unfälle verursacht werden, unter die Vergehensstrafe gestellt. Neu in den Tatbestand sind aufgenommen worden: Fahrfehler beim Überholen — auch der Führer des überholten Fahrzeugs kann nunmehr bestraft werden, wenn er z. B. während des Überholens seine Geschwindigkeit beschleunigt —, falsches Fahren an Fußgängerüberwegen, zu schnelles Fahren an Bahnübergängen und Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite an unübersichtlichen Stellen.

Alle diese Zu widerhandlungen sollen aber nach § 315 a StGB nur dann mit Strafe bedroht sein, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs grob verkehrswidrig und rücksichtslos handelt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Aus kriminalpolitischen Gründen sieht § 315 a Abs. 5 des Entwurfs in den Fällen des § 315 a Abs. 2 StGB neben Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis auch die Möglichkeit der Einziehung des Kraftfahrzeugs vor, das bei der Tat benutzt worden ist, sofern es dem Täter oder Teilnehmer gehört. Ob das Gericht hiervon im Einzelfall Gebrauch macht, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab.

Viertens. Art. 1 Nr. 9 droht bei Trunkenheit am Steuer eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr an, auch wenn eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht eingetreten ist. Betrunkene Kraftfahrer stellen bei dem heutigen starken Straßenverkehr eine so erhebliche Gefahrenquelle dar, daß eine Erhöhung des bisherigen Strafrahmens — Höchststrafe: sechs Wochen Haft — unerlässlich geworden ist. Der Entwurf erstreckt den Tatbestand zugleich auf das Führen eines Fahrzeugs im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr.

(A) Art. 2 des Entwurfs sieht eine **Änderung einiger verfahrensrechtlicher Vorschriften** vor. Von erheblicher Bedeutung sind vor allem die Nrn. 5 und 6 des Art. 2. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens und einer Entlastung der Strafgerichte schlägt der Entwurf im Bereich der sogenannten Bagatellkriminalität eine **Revisionsbeschränkung** vor. Bei Verfahren, die ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand haben und in denen der Angeklagte entweder freigesprochen oder nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist und die Ersatzfreiheitsstrafe eine Woche nicht übersteigt, soll grundsätzlich nur eine richterliche Instanz zur Verfügung stehen. Nur wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, läßt das Revisionsgericht hier auf Antrag die Revision zu. Alle Urteile von einigem Gewicht werden von der Revisionsbeschränkung nicht betroffen. Die Revision ist namentlich dann unbeschränkt zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe oder neben der Geldstrafe auf Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Fahrverbot oder auf Einziehung des Kraftfahrzeugs erkannt worden ist.

Art. 3 schlägt eine erhebliche **Verschärfung der Strafdrohungen bei Zuwiderhandlungen** gegen das **Straßenverkehrsgesetz** vor. Der bisherige Strafschutz — Höchststrafe: zwei Monate Gefängnis — genügt insbesondere nicht in den Fällen des Führens von Kraftfahrzeugen ohne Fahrerlaubnis oder entgegen einem Fahrverbot. Hier sollen in Zukunft Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden können. Außerdem ist in solchen Fällen die Einziehung des Kraftfahrzeugs, auf das sich die Tat bezieht, zulässig, wenn es dem Täter oder Teilnehmer gehört. Die Autorität der gerichtlichen Entscheidung wird nachhaltig gestärkt werden, wenn ein Täter, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder gegen den ein Fahrverbot ausgesprochen worden ist, mit dem Verlust seines Kraftfahrzeugs rechnen muß, falls er trotz des Verbots ein Kraftfahrzeug führt.

(B) Art. 4 des Entwurfs schlägt eine Änderung der Vorschriften des **Pflichtversicherungsrechts** vor. Es soll die Einziehung eines Fahrzeugs zugelassen werden, für das der gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht und das trotzdem in den Verkehr gebracht wird.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich noch Art. 6 des Entwurfs. Nicht nur für den Bereich des Straßenverkehrsrechts, sondern für das gesamte Bundesrecht soll bei **Übertretungen** an die Stelle des bisherigen Höchstmaßes einer Geldstrafe von 150 DM nunmehr eine Geldstrafe bis zu 500 DM treten. Landesrechtliche Geldstrafdrohungen werden durch Art. 6 nicht berührt. Es bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen, ob er im Bereich seiner Kompetenz den Strafrahmen bei Übertretungen ebenfalls insoweit erhöhen will.

Der **Rechtsausschuß**, für den ich hier Bericht erstatten darf, hat den Entwurf eingehend beraten. Er stimmt mit seiner Grundkonzeption, die übrigens in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien der Länder entstanden ist, voll überein. Der

Ausschuß sieht darin ein wirksames Mittel, Verantwortungsllosigkeit und Leichtsinn im Straßenverkehr künftig strenger und wirksamer zu bekämpfen. (C)

Auch zu den Einzelvorschriften hat der Rechtsausschuß nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider keine weittragenden Einwendungen zu erheben.

Besonders eingehend hat sich der Rechtsausschuß mit der Frage der **Revisionsbeschränkung** befaßt. Die Meinungen hierüber waren geteilt. So wurde die Auffassung vertreten, daß der Regierungsentwurf in diesem Punkt die Rechte des Angeklagten zu weitgehend beschränke. Ihr stand jedoch die Erwägung der Mehrheit gegenüber, daß die Oberlandesgerichte als Revisionsinstanz im Interesse einer raschen Ahndung der Verkehrsdelikte fühlbar entlastet werden müssen. Andererseits konnte sich auch der Vorschlag, im Interesse der Entlastung der Revisionsgerichte über die Zulassung der Revision den *judex a quo*, nicht, wie im Entwurf vorgesehen, den *judex ad quem* entscheiden zu lassen, nicht durchsetzen. Der Rechtsausschuß empfiehlt aber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für die Revision ein erweiterter Begründungszwang vorgesehen werden sollte, wobei der Revisionsführer darzutun müßte, inwiefern die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Ferner soll die Frage geprüft werden, ob bei einstimmiger Verwerfung des Zulassungsantrags durch das Revisionsgericht auf eine Begründung der Entscheidung verzichtet und ob bei stattgebender Entscheidung über Antrag und Revision im Urteil gleichzeitig (D) entschieden werden kann.

Verfassungsrechtliche Bedenken wurden gegen Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs erhoben mit der Begründung, daß es mitunter schwer festzustellen sei, ob eine vorkonstitutionelle Strafbestimmung Bundes- oder Landesrecht ist. Der Antrag, die Vorschrift auf verkehrsrechtliche Übertretungen zu beschränken, fand jedoch keine Mehrheit, weil hiermit eine nicht tragbare Spannung zur Strafdrohung anderer Übertretungstatbestände einträte. Da es andererseits dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, auch den Strafrahmen landesrechtlicher Übertretungen zu erweitern, werden die Landesgesetzgeber zu erwägen haben, ob nicht zur Vermeidung der genannten Schwierigkeiten die Strafdrohung für landesrechtliche Übertretungen ebenfalls erhöht werden sollte.

Von den weiteren Empfehlungen darf ich den Vorschlag auf Einfügung eines Art. 2a erwähnen, der gewisse Folgerungen für das jugendgerichtliche Verfahren zieht, ferner den Vorschlag des Innenausschusses, der zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens in § 413 Abs. 1 StPO an Stelle der „Vernehmung“ des Beschuldigten dessen formlose „Anhörung“ genügen lassen will. Wegen der sonstigen Ausschlußempfehlungen, die zu meist nur redaktionelle Bedeutung haben, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Verkehr und Post hält der Rechtsausschuß das Gesetz

- (A) für **zustimmungsbedürftig**, da es Vorschriften formell ändert, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

Abschließend möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingt, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden und damit unseren Gerichten materiell und verfahrensmäßig die Handhabe zu einer noch wirksameren Bekämpfung der Verkehrsdelikte zu geben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 379/1/60 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 1, Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post zu den Eingangsworten. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a, Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post zu § 315 a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) und e) des Strafgesetzbuches. Diese Empfehlung steht im Widerspruch zu der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 b. Wenn also die Empfehlung unter Ziff. 2 a angenommen wird, ist die Empfehlung unter Ziff. 2 b abgelehnt.

Wer für die Empfehlung unter Ziff. 2 a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; abgelehnt.

- (B) Ziff. 2 b! — Angenommen.
Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! Zu dieser Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich darauf hinweisen, daß die entsprechende Änderung des § 413 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bereits in Art. 8 Nr. 5 a der Novelle zur Strafprozeßordnung, die dem Bundestag in Drucksache 2037 vorliegt, ausdrücklich vorgesehen ist. Unter diesen Umständen könnte der Bundesrat wohl auf die unter Ziff. 4 vorgeschlagene Empfehlung verzichten. Da es ein für die Praxis wichtiges Anliegen ist, daß die Vernehmung des Beschuldigten durch seine Anhörung ersetzt wird, kann der Bundesrat wohl davon ausgehen, daß die entsprechende Gesetzesänderung, die in der soeben erwähnten Drucksache vorliegt, so bald wie möglich verwirklicht wird. Sind Sie unter diesen Umständen damit einverstanden, auf die Empfehlung unter Ziff. 4 zu verzichten? — Es ist so beschlossen.

Ziff. 5, Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post auf Einfügung eines neuen Art. 2 a! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er **keine Einwendungen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 409/60).

Leibfried (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die reichlich vorgeschrittene Zeit möchte ich den Vorschlag machen, auf die mündliche Berichterstattung zu verzichten. Wenn Sie damit einverstanden sind, gebe ich den Bericht zu Protokoll*).

(Zustimmung.)

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für diese dankenswerte Anregung. Ich nehme an, daß das Plenum damit einverstanden ist. — Es ist so beschlossen.

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Finanzausschuß empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 409/1/60 unter II angeführten Gründen.

Nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates habe ich zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses sich gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit; danach hat der Bundesrat es abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich (D) feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 396/60).

Ohne Berichterstattung! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1961 (Drucksache 395/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Dr. Graf (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** nimmt die abschließende Beratung des Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1961 zum Anlaß, folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Bundesregierung sollte auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern Maßnahmen ergreifen, die eine Steigerung des Imports zur Folge haben.

*) Siehe Anlage 2

(A) Das wäre nicht nur aus konjunkturpolitischen Gründen erwünscht, sondern würde gleichzeitig eine wesentliche Hilfe für die Entwicklungsländer sein. Die Entwicklungsländer haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die beste Hilfe für sie in einer Absatzausweitung ihrer Produkte bestehe.

Präsident Dr. Meyers: Sie haben die Erklärung gehört.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Sechstes Zolländerungsgesetz (Drucksache 415/60).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt auch zu diesem Punkt vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 416/60).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 375/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 375/1/60 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge in Drucksache 375/1/60 abstimmen. Ziff. 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a gemeinsam mit Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 2 b! Wird dieser Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses zu Art. 1 Nr. 8 der Vorlage angenommen, ist die Ergänzung in § 4 des Umsatzsteuergesetzes unter Ziffer 26 anzufügen. Wer für Ziff. 2 b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Angenommen.

Ziff. 3 b! — Angenommen.

Ziff. 5! Hier muß es richtig heißen: „sowie von gekrempelter oder gekämmter Wolle“. Wer für diese Ziffer ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Nun stimmen wir über den Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 375/2/60 ab. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Außerdem hat er die vom Lande Schleswig-Holstein vorgelegte **Entschließung angenommen**.

Da durch Art. 2 das mit Zustimmung des Bundesrates verkündete Ausfuhrförderungsgesetz abgeändert wird, **bedarf** das vorliegende Gesetz auch der **Zustimmung des Bundesrates**. Die Eingangsworte der Vorlage sind demgemäß entsprechend zu ergänzen. Ich stelle fest, daß diese Auffassung geteilt wird.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und über Anpassungshilfen (Drucksache 385/60).

Ohne Berichterstattung!

(D) **Dr. Hettlage**, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Herrn Bundesministers der Finanzen habe ich zu den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses über den **Abbau der Steuersubventionen bei Hydriererzeugnissen** einige kurze Bemerkungen zu machen.

Erst vor wenigen Wochen hat der Bundesrat bei der ersten Beratung des Haushaltsgesetzes für 1961 seine Kritik an dem Haushaltsentwurf mit einem gewissen Schwerpunkt auf den nach seiner Meinung unzureichenden Abbau der Subventionen gerichtet. Bei dem ersten Gesetzentwurf, den die Bundesregierung mit dem Ziele eines Abbaues von Steuersubventionen vorlegt, empfehlen die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates, vor allem sein Wirtschaftsausschuß, die Subventionen uneingeschränkt weiter zu gewähren.

Um was handelt es sich praktisch? Im Rahmen der Autarkie-Gesetzgebung des Jahres 1936 wurden Mineralölerzeugnisse, die durch Hydrierung gewonnen werden, von der Mineralölsteuer befreit. Durch diese Steuersubvention sollte die Herstellung von Benzin und sonstigen Mineralölerzeugnissen im Inland angeregt werden.

Diese Maßnahme zur **Anregung der inländischen Mineralölerzeugung** wurde im Jahre 1953 noch einmal bestätigt, um die damals noch unzureichende

(A) Mineralölversorgung zu sichern. Inzwischen sind die wirtschaftlichen und die politischen Gründe für die Beibehaltung der Steuersubventionen für Hydriererzeugnisse fortgefallen. Der inländische Bedarf an Treibstoffen und sonstigen Mineralölen wird überreichlich vom Markt gedeckt.

Hydriert werden heute nur noch Erdölrückstände, nicht mehr Kohle. Dieses bisher steuerverbilligte Verfahren wenden in Westdeutschland nur noch **drei Großunternehmen** der Mineralölindustrie an, nämlich die Gelsenberg-Benzin AG, die Union Rheinische Braunkohle in Wesseling und die Scholven-Chemie AG. Der Anteil der Hydrierkapazitäten in diesen Werken an der Gesamtkapazität ist gering. Bei Gelsenberg-Benzin entfallen von 4,5 Millionen t Gesamtkapazität 0,72 Millionen t auf Hydrierung, bei Union-Braunkohle von 3 Millionen t Gesamtkapazität 0,45 Millionen t auf Hydrierung und bei Scholven-Chemie von 2 Millionen t Gesamtkapazität 0,45 Millionen t auf Hydrierung.

Diese drei Großunternehmen der Mineralölindustrie befinden sich in guter Finanz- und Ertragslage. Sie haben zudem noch finanzstarke Konzern-Mütter. Bei der Gelsenberg-Benzin ist dies die Gelsenkirchner Bergbau-AG, bei der Union-Braunkohle die Rheinische AG für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation, und die Scholven-Chemie wird über die Hibernia sogar vom Bund selber als maßgeblichem Kapitaleigner beherrscht.

Der Wert der bisherigen Steuersubvention beläuft sich auf rund 190 Millionen DM jährlich; davon entfallen nach den Zahlen von 1959 auf die drei genannten deutschen Hydrierwerke 125 Millionen DM, auf eingeführte Hydriererzeugnisse 45 Millionen DM und auf andere Sondersteuergesetze rund 20 Millionen DM.

(B)

Die Steuersubvention für eingeführtes Hydrierbenzin kommt praktisch nur **Hydriererzeugnissen aus staatseigenen Betrieben der Sowjetzone** zugute. Es ist nicht verständlich, warum der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates diese Subvention aus westdeutschen Steuermitteln zugunsten sowjetzonaler Staatsbetriebe beibehalten wissen will. Möglicherweise sind diese Zusammenhänge nicht genügend geklärt worden. Die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates, der die Umwandlung der bisherigen Steuersubvention in offene Förderungsbeihilfen in unveränderter Höhe vorschlägt, vermeidet diese Konsequenz.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will die bisherige Steuersubvention in **Anpassungsbeihilfen** an die drei westdeutschen Großwerke umwandeln und sie innerhalb von drei Jahren stufenweise abbauen. Nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages muß die bisherige Steuersubvention sowieso spätestens am 31. Dezember 1963 endgültig fortfallen. Es scheint der Bundesregierung zweckmäßig, durch eine stufenweise Verminderung der Subvention an die drei Großwerke sie allmählich auf den völligen Fortfall der Subventionen vorzubereiten. Eine solche Übergangsmaßnahme ist gesamtwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich zweckmäßiger als die unver-

minderte Fortgewährung der bisherigen Steuersubvention bis zu ihrem völligen Fortfall spätestens am 31. Dezember 1963. (C)

Nach dem völligen Abbau der bisherigen Steuersubventionen wird sich das Aufkommen der Mineralölsteuer jährlich um etwa 190 Millionen DM erhöhen. Dieser Betrag steht dem Bundeshaushalt nicht als zusätzliches allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung. Vielmehr führt er infolge der Zweckbindung des Mineralölsteueraufkommens automatisch zu einer entsprechenden **Erhöhung der jährlichen Straßenbaumittel**. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen ihrer künftigen Straßenbaupläne die Zuschüsse an andere Baulastträger, vor allem an die Gemeinden, von zur Zeit rund 100 Millionen DM weiter zu erhöhen. Dadurch sollen die Straßenbulaasten der Gemeinden, vor allem bei Ortsdurchfahrten oder im sonstigen Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesstraßen, erleichtert werden. Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer nach der Beseitigung der Subvention für die Hydriererzeugnisse soll bevorzugt diesen Zwecken zugeführt werden.

Unter diesen Umständen bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, bei seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Empfehlungen seiner Ausschüsse, vor allem des Wirtschaftsausschusses, noch einmal zu überprüfen. Die Bundesregierung würde es schwer verstehen, wenn der Bundesrat ihr beim Abbau von Subventionen nicht folgen würde, den der Bundesrat selber vor kurzem noch der Bundesregierung besonders nachdrücklich empfohlen hat. Stimmen Sie deshalb bitte der Gesetzesvorlage der Bundesregierung uneingeschränkt zu. (D)

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses muß ich zunächst mit aller Deutlichkeit zurückweisen, was Sie, Herr Staatssekretär, soeben vorgetragen haben. Sie haben gesagt, das Verhalten des Wirtschaftsausschusses sei Ihnen unverständlich und Sie glaubten, der Wirtschaftsausschuß habe die Zusammenhänge nicht gesehen. Das hat er durchaus. Es kann aber möglich sein — ich selber bin bei dieser Sitzung nicht zugegen gewesen —, daß das Finanzministerium wie schon in früheren Sitzungen so auch in dieser nicht vertreten war oder daß es nicht entsprechend vorgetragen worden ist. Dennoch hat der Wirtschaftsausschuß — wie ich aus dem Protokoll entnommen habe und wie aus den Berichterstattungen hervorgeht — sehr eingehend die von Ihnen erörterten Zusammenhänge geprüft.

Nicht richtig ist auch, wenn Sie sagen, der Bundesrat weigere sich, eine Subvention fortfallen zu lassen. Es handelt sich hier gar nicht um eine echte Subvention. Sie haben nicht vorgetragen, daß bis 1953 ein einheitlicher Rohölzoll vorhanden war und daß im Jahre 1953 die Gesetze über Mineralölzölle und über Mineralölsteuern geändert wurden. Diese Gesetze standen in einem inneren Zusammenhang.

- (A) Diesen inneren Zusammenhang will man nun einseitig lösen.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Belastung bei reinen Destillationsanlagen nur noch 32 DM beträgt, während sie bei Hydrieranlagen 120 DM beträgt. Im Schnitt ist eine Belastung von 80 DM gegeben.

Unrichtig ist auch, wenn gesagt wird, es handele sich nur darum, den Hydrierwerken etwas zukommen zu lassen. Es werden auch die Länder betroffen, die **inländisches Rohöl** fördern. Wenn nämlich der genannte Zusammenhang beseitigt wird, sind die Hydrieranlagen nicht mehr in der Lage, das inländische Rohöl entsprechend zu verarbeiten; eine solche Verarbeitung kann ihnen dann nicht mehr zugemutet werden. Die Hydrierwerke werden dann eventuell dazu übergehen, geeignetes ausländisches Rohöl zu verarbeiten, um die entstehende finanzielle Differenz auszugleichen. Sie legen aber mit den Erzeugern des inländischen Rohöls größten Wert darauf, daß die bereits in Angriff genommenen besonderen Anlagen ausgebaut werden, damit sie Ende des Jahres 1963 so konkurrenzfähig sind, daß auch das inländische Rohöl weiter hydriert werden kann, wenn jeder Schutz fällt.

Ich glaube auch darauf hinweisen zu müssen, daß wir die Folgen der Erhöhung nicht zu fürchten haben; wir werden mit dem Straßenbau auch so fertig werden.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, mit ein paar Worten auf die Bemerkungen von Herrn Minister Lauscher eingehen zu dürfen.

(B)

Herr Minister, es ist schon in der EntschlieÙung des Finanzausschusses, an der das Finanzministerium mitgewirkt hat, im zweiten Punkt angedeutet, daß die Auswirkung auf die inländische Rohöl-erzeugung überprüft werden möge. Das werden wir selbstverständlich tun.

Ebenso ist der Hinweis begründet, daß der Zoll für die Einfuhr von ähnlichen Erzeugnissen überprüft werden muß, da er durch die gesetzgeberische Entscheidung von 1953 mit der Mineralölsteuer zu einem einheitlichen Gebilde zusammengefaßt worden ist.

Die Bundesregierung will gar nicht die Subvention für die drei Hydrierwerke schon jetzt voll fortfallen lassen. Sie will Subventionen in beachtlicher Höhe noch über drei Jahre fort gewähren, damit sich die Werke auf die neuen Verhältnisse umstellen können.

Präsident Dr. Meyers: Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und die in Drucksache 385/1/60 unter I b enthaltene EntschlieÙung anzunehmen. Der Wirtschaftsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Gesetzentwurf abzulehnen und die in Drucksache 385/1/60 unter II b enthaltene EntschlieÙung zu fassen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des (C) Wirtschaftsausschusses unter II der Drucksache 385/1/60 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.** Außerdem hat er die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung **angenommen.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 376/60).

Ohne Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 376/1/60 ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Agrarausschusses unter II der Drucksache 376/1/60 abstimmen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Finanzausschuß diesem Änderungsvorschlag ausdrücklich widersprochen hat. Wer dem Änderungsvorschlag des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.** (D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 386/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.** Er ist im übrigen **der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 380/60).

(A) Ohne Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 378/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten (Drucksache 383/60).

Keine Berichterstattung.

Da das im Entwurf vorliegende Gesetz in Art. 2 das Soldatenversorgungsgesetz ändert, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, ist es vom Bundesrat ebenfalls als **zustimmungsbedürftig** anzusehen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf damit Ihr Einverständnis annehmen. Die Eingangsworte werden entsprechend **geändert**.

Im übrigen empfehlen der Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu **erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 388/60).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verteidigung empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990) (Drucksache 417/60).

neue Überschrift:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Zweites Änderungsgesetz LBG).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (C) werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz stimmt dagegen! — Bennemann: Niedersachsen enthält sich der Stimme!)

— Dann lasse ich abstimmen. Wer gegen die Empfehlung des Ausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Enthaltungen? — Rheinland-Pfalz stimmt dagegen, Niedersachsen enthält sich der Stimme, im übrigen Zustimmung. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 404/60).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) (Drucksache 418/60).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 418/1/60 vor.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich nunmehr zunächst fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **aus dem vorgeschlagenen Grunde einberufen** wird.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Ubereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (Drucksache 384/60).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2

(A) GG **nicht zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Der Bundesrat ist ferner **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen (Drucksache 302/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 302/1/60 (neu) vor, über die abgestimmt werden müßte.

Vor Eintritt in die Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß der letzte Absatz der Begründung zu Ziff. 6 der Empfehlungen — Seite 5 — (Neufassung des Art. 4) durch Zeitablauf inzwischen überholt ist.

(Zuruf: Die Unterversorgung mit Walnüssen vor Weihnachten! — Heiterkeit.)

— Er kann also wohl wegfallen.

Kann ich über die Empfehlungen im ganzen abstimmen lassen?

(Zuruf: Mit Ausnahme von Ziff. 6!)

— Ich lasse also zunächst über die Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 geschlossen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über vorübergehende Erleichterungen für die Kenntlichmachung von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen (Drucksache 393/60).

Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 393/1/60 vor. Über den Änderungsvorschlag unter I müßte abgestimmt werden.

Wer dem Änderungsvorschlag unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1960 (Drucksache 392/60).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 373/60.)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Antrag des Saarlandes auf Drucksache 373/1/60 ist zurückgegangen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Rechtshilfe in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten (Drucksache 343/60).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 1949 über den Straßenverkehr (Drucksache 387/60).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Ich bitte, die Drucksache 387/1/60 zur Hand zu nehmen.

Werden gegen den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 1 Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Änderung der Eingangsworte** vorzuschlagen und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr (Drucksache 374/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(A) Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — der **Zustimmung des Bundesrats bedarf**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr (Drucksache 382/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — der **Zustimmung des Bundesrats bedarf**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 403/60).

Keine Berichterstattung.

Werden gegen die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und (B) Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1961 und 1962 (Drucksache 397/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen übereinstimmend, zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden dagegen Einwände erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Erklärung vom 29. Mai 1959 über den vorläufigen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 419/60).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 371/60).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Drucksache 402/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) (Drucksache 401/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen die in Drucksache 401/1/60 enthaltene übereinstimmende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses zur Änderung von § 13 Satz 2 Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 39 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes (Drucksache 394/60).

Keine Berichterstattung.

Dieser Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ändert ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedurfte. Es entspricht der langjährigen Übung des Bundesrats, in solchen Fällen **festzustellen**, daß der **Gesetzesbeschluß der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Demgemäß empfehlen Ihnen der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(Zurufe: Gegenstimmen!)

— Die Länder Hamburg und Hessen stimmen dagegen. Erhebt sich weiterer Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 40 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Drucksache 370/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Ich bitte, die Drucksache 370/1/60 zur Hand zu nehmen.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette anstelle des Ministerialrats Kirner den **Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. Eckl** zu bestimmen. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 398/60).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Ich möchte mich der inzwischen eingetretenen Weihnachtsstimmung anpassen und den Bericht zu Protokoll geben.*

Präsident Dr. Meyers: Herr Staatsminister Hemsath schlägt vor, in weihnachtlicher Vorfreude den Bericht zu Protokoll zu nehmen. — Vielen Dank für Ihre Anregung, Herr Kollege!

(B) Trotzdem müssen wir abstimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der die Vorlage für zustimmungsbedürftig hält, empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 398/1/60 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Kann die Abstimmung en bloc erfolgen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfare ich so.

Wer für die Empfehlungen des Ausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Drucksache 390/60).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die in der Drucksache 390/1/60 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Ich komme zur Abstimmung über die Stellungnahme des Ausschusses in Drucksache 390/1/60. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 391/60).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf eine Ermächtigung in § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960. Durch sie soll der Personenkreis, der im Sinne des § 31 Abs. 5 BVG außergewöhnlich betroffen ist, bestimmt und seine Einordnung in die Stufen I bis II der **Schwerstbeschädigtenzulage** festgelegt werden.

Grundlage für die Abgrenzung des Personenkreises und seine Einordnung in die **drei Zulagestufen** ist ein **Punktbewertungssystem**, das eine Gesamtbewertung einer Mehrzahl von Schädigungsfolgen, die zusammen rein rechnerisch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 100 v. H. ergeben, ermöglichen soll. Da allein auf der Grundlage des Begriffs der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ eine derartige Gesamtbewertung nicht möglich ist, erscheint auch dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Anwendung der Hilfskonstruktion des Punktbewertungssystems als notwendig und zweckdienlich.

Der Ausschuß ist jedoch nach einer sehr eingehenden Beratung in seiner überwiegenden Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß der von der Bundesregierung in der Verordnung zur Abgrenzung des Personenkreises festgelegte Maßstab zu eng ist und zu einer unververtretbaren, vom Gesetzgeber nicht gewollten Begrenzung des Personenkreises, der Schwerstbeschädigtenzulage erhalten soll, führen müßte.

Völlig untragbar erscheint dem Ausschuß, daß nach der Verordnung die **Kriegsblinden**, die im Bewußtsein der Allgemeinheit zweifelsfrei als gesundheitlich besonders schwer betroffen gelten, keine Schwerstbeschädigtenzulage erhalten sollen. Der Ausschuß schlägt daher — mit 8 Stimmen bei 3 Ent-

*) Siehe Anlage 3

(A) haltungen — vor, den Empfängern der Pflegezulagestufe III, zu der im wesentlichen die Kriegsblinden gehören, generell, unter Verzicht auf eine Punktwertberechnung, die Stufe I der Schwerstbeschädigtenzulage zuzuerkennen.

Bei der Beratung dieses Vorschlags wurden die von der Bundesregierung gegen diesen Vorschlag angeführten und auch bereits in der Begründung des Verordnungsentwurfs enthaltenen rechtlichen Argumente als nicht durchschlagend bezeichnet. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses ist — im Gegensatz zur Bundesregierung — der Auffassung, daß nach dem klaren Wortlaut des § 31 Abs. 5 BVG das Ermessen des nach Art. 80 Abs. 1 GG ermächtigten Verordnungsgebers hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises nicht eingeschränkt werden soll. Dieses Ermessen ist nach der Auffassung des Ausschusses auch durch die im Gesetzgebungsverfahren von Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zum Begriff „gesundheitlich außergewöhnlich betroffen“ geäußerten Auffassungen nicht zwingend eingeschränkt worden. Die Wortinterpretation und der Sinnzusammenhang einer Gesetzesvorschrift sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Auslegung primär zu werten, während der Vorgeschichte nur eine Hilfsfunktion zukommt.

In der Ausschlußberatung wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, daß auch bei einer Berücksichtigung der in der Begründung des Verordnungsentwurfs angeführten Äußerung des Bundesrates sich aus dieser in keinem Fall zwingend eine Einschränkung des Ermessens des Verordnungsgebers ableiten lasse, da mit dieser Äußerung des Bundesrates doch nur ein besonders deutliches und durchschlagendes Beispiel für die Einführung der Schwerstbeschädigtenzulage gegeben werden sollte.

Lassen Sie mich trotz der vorgeschrittenen Zeit zu diesem rechtlichen Problem abschließend ein kurzes Wort — mag es auch eine gewisse persönliche Färbung tragen — sagen: Wenn man schon die Vorgeschichte eines Gesetzes zu seiner Auslegung heranzieht, sollte man meiner Ansicht nach nicht allein Einzeläußerungen von Ausschüssen der Gesetzgebungskörperschaften, sondern in erster Linie die Gesamtkonzeption eines Gesetzes, d. h. seine grundsätzliche Zielsetzung berücksichtigen. Nach der übereinstimmenden Willensäußerung aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten sollte mit dem Ersten Neuordnungsgesetz — das dürfte doch wohl unbestritten sein — den Kriegsoffern eine längst fällige, der Wirtschafts- und Finanzkraft unseres Staates entsprechende gerechte und ausreichende Versorgung gewährt und damit eine soziale Befriedung erreicht werden. Die Einschränkung des Personenkreises, der Schwerstbeschädigtenzulage erhalten soll, durch die vorliegende Verordnung ist daher nach meiner Auffassung weder mit dem Wortlaut noch mit der Konzeption des Gesetzes zu vereinbaren.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es weiter für erforderlich, daß die Schwerstbeschädigtenzulage nicht erst bei 150, sondern bereits bei 130 Punkten gewährt wird. Zur Begründung weist der

Ausschuß darauf hin, daß ein Beschädigter bereits dann außergewöhnlich betroffen ist, wenn zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % noch eine weitere Schädigung tritt, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem rentenberechtigenden Grad — also mindestens 30 % — bedingt.

Der Ausschuß schlägt weiter vor, in § 2 Abs. 4 die Bestimmung zu streichen, die die Halbierung der Punktzahl von Schädigungsfolgen von mindestens 25 % und weniger als 45 % vorsieht. Nach Auffassung des Ausschusses würde die Halbierung der Punktzahl eine nicht vertretbare unterschiedliche Bewertung der Schädigungsfolgen bedeuten, die in der Praxis zu unrichtigen Ergebnissen führen müßte. Es darf nicht verkannt werden, daß sich bereits solche Schädigungsfolgen in Verbindung mit weiteren Schädigungen häufig sehr ungünstig auswirken, so daß ihre Bewertung mit nur halber Punktzahl eine unbillige Härte darstellen und von den Betroffenen als Unrecht empfunden werden müßte.

Zu § 2 Abs. 3 wird die Streichung des Satzes 2 vorgeschlagen, weil die in der Verordnung genannte Voraussetzung, daß beim Zusammentreffen mehrerer Schädigungsfolgen eine Schwerstbeschädigtenzulage nur dann gewährt wird, wenn der Beschädigte bereits wegen einer anderen Schädigungsfolge schwerbeschädigt ist, in § 31 Abs. 5 BVG keine Stütze hat und das Gesetz über die vom Gesetzgeber gegebene Ermächtigung hinaus einschränkt. Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Schädigungsfolgen, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 bis 45 v. H. bewertet sind, schon um sehr erhebliche Körperschäden handelt und daß ein Zusammentreffen von mehreren derartigen Schädigungsfolgen für den Betroffenen eine über das normale Maß hinausgehende Belastung darstellt.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 391/1/60 zu folgen und der Verordnung mit der Maßgabe der dort vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Claussen, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will nur einige wenige Sätze zu dem sagen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat.

Die vom Ausschuß empfohlene Änderung bedeutet eine so weitgehende Verschiebung des Systems der Leistungen in der Kriegsofferversorgung, daß ihr die Bundesregierung wahrscheinlich nicht zustimmen könnte. Außerdem ergibt sich aus ärztlicher Sicht, daß bei einer Veränderung der Bewertungstatbestände in der vorgeschlagenen Form die Leistungsgewährung gerade zuungunsten der am schwersten Betroffenen verschoben würde, und das ist doch zweifellos nicht das, was erreicht werden soll.

(A) Nach Meinung der Bundesregierung müßte auf jeden Fall an der Halbierung der Punktzahl bei Schädigungsfolgen von mindestens 25 % und weniger als 45 % festgehalten werden. Denn sonst würde gerade jemand mit mehreren leichten Schädigungsfolgen — über diese Fragen ist immer sehr schwierig zu reden, und ich bitte wegen der Kürze der Zeit damit einverstanden zu sein, daß ich zu diesem Problem nur kurz Stellung nehme — ungleich besser gestellt sein als ein Beschädigter mit einer oder zwei schweren Schädigungsfolgen.

Es wäre am besten, wenn die Vorlage noch einmal dem Ausschuß zur Beratung überwiesen werden würde, damit das erreicht wird, was erreicht werden soll, nämlich daß die am schwersten Beschädigten auch die höchsten Leistungen erhalten, was nach Auffassung der Bundesregierung bei Berücksichtigung des Bundesratsvorschlags nicht gewährleistet ist.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich würde der Rücküberweisung zustimmen, wenn Aussicht bestünde, daß eine erneute Diskussion sachliche Zusammenhänge aufdecken würde, die bisher nicht diskutiert worden sind. Ich darf Herrn Staatssekretär Claussen darauf aufmerksam machen, daß wir diese Probleme mit seinen Herren bis in die letzte Konsequenz ausdiskutiert haben und z. B. in der Frage der Einbeziehung der — entschuldigen Sie diesen unmöglichen Terminus — Nur-Kriegsblinden auch die finanziellen Auswirkungen sehr deutlich geworden sind.

(B) Wir haben in Westdeutschland etwa 6500 Kriegsblinde, von denen etwa 4500 über ihre Kriegserblindung hinaus noch ein anerkanntes schweres Leiden haben. Für die Einbeziehung der Nur-Kriegsblinden in die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I bleiben also nur 2000 Kriegsblinde übrig. 2000 mal 20 mal 12 ergibt noch nicht einmal eine halbe Million DM Mehrbelastung. Bitte, sehen Sie das Problem auch psychologisch und politisch! Die Kriegsblinden warten auf eine positive Entscheidung, weil sie sich zu den vom Krieg am schwersten Betroffenen und daher zu den Schwerstbeschädigten gehörend fühlen.

Herr Staatssekretär, ich glaube, alles, was zu diskutieren war, ist besprochen worden. Über die Bewertung sich einig zu werden, ist letztlich eine Ermessensfrage, die man mit dem Rechenschieber allein und auf Grund nur einer ärztlichen Auffassung sicherlich nicht gerecht entscheiden kann.

Präsident Dr. Meyers: Die Anregung, die Verordnung nochmals in den Ausschuß zu verweisen, ist nicht aufgenommen worden. Ich komme deshalb zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 391/1/60.

Ziff. 1 — es besteht ein Sachzusammenhang mit Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

(C) Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 377/60).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Dr. Graf (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das es den Schiffsbanken ermöglichen soll, **Schiffspfandbriefe** nicht nur, wie bisher, in inländischer, sondern auch in ausländischer Währung auszugeben. Diese Möglichkeit ist für diese Banken von Interesse, weil Schiffspfandbriefkredite von Zeit zu Zeit im Ausland billiger zu erhalten sind als im Inland.

Der Senat ist der Meinung, daß die Schiffsbanken bei der Aufnahme von Krediten im Ausland nur den für alle geltenden devisen- und währungsrechtlichen Vorschriften unterliegen sollten, daß ihnen aber nicht durch spezielle Bestimmungen des **Schiffsbankgesetzes** die Aufnahme von Schiffspfandbriefkrediten im Ausland versperrt werden sollte.

Da man nun — mit Recht oder zu Unrecht, das mag unentschieden bleiben — dem Schiffsbankgesetz Vorschriften entnimmt, an denen die Ausgabe von Schiffspfandbriefen in ausländischer Währung scheitert, besteht Veranlassung, dieses Gesetz entsprechend zu ändern. Es handelt sich dabei um eine technische Korrektur, die sich nicht zu dem Zweck des Schiffsbankgesetzes in Widerspruch setzt.

Es mag mir gestattet sein, über diese kurzgefaßte Begründung des bremischen Antrages hinaus zu erwähnen, daß die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen, den bremischen Entwurf mit einigen Änderungen als Bundesratsentwurf einzubringen. Der Senat stimmt den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse zu mit Ausnahme desjenigen, den Sie unter Ziff. 4 b der Empfehlungsdruksache finden. Ich weiß nicht, was der Wirtschaftsausschuß gegen den von Bremen vorgeschlagenen **Vorbehalt zugunsten der Aufsichtsbehörden** einwendet. Der Senat würde es bedauern, wenn dieser Vorbehalt nicht in das Gesetz aufgenommen würde. Die Ausgabe von Schiffspfandbriefen in ausländischer Währung würde dadurch erschwert werden.

Ich bitte Sie, dem bremischen Antrag mit den Änderungen unter Ziff. 1 bis 4 a und Ziff. 5 zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 377/1/60 vor.

Ich komme zur Abstimmung.

(A) Über Ziff. 1, Empfehlung des Rechtsausschusses zu den Eingangsworten, wird bei der Abstimmung über Ziff. 4 b entschieden werden.

Zu Ziff. 2 a, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 36 a im Eingang. Wenn diese Empfehlung angenommen wird, erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 2 b; wenn sie abgelehnt wird, wird über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 b abgestimmt.

Wer für Ziff. 2 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 2 b.

Ziff. 3, Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 36 a Nr. 1 das Wort „Gegenwertes“ durch das Wort „Nennwertes“ zu ersetzen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 a, gemeinsame Empfehlung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf Neufassung des § 36 a Nr. 2 Satz 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 b, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Streichung des § 36 a Nr. 2 Satz 2. Bevor ich darüber abstimmen lasse, darf ich auf folgendes aufmerksam machen: Mit der Abstimmung über Ziff. 4 b wird zugleich darüber entschieden, ob in der Begründung auf Seite 6 der dritte Absatz von Nr. 2 gestrichen wird oder nicht — vergleiche Nr. 5 letzter Satz der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses —. Von dem Ergebnis der Abstimmung über Ziff. 4 b hängt es weiterhin ab, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Wer für Ziff. 4 b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 1.

Ziff. 5, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Ergänzung der Begründung auf Seite 4 in Abs. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes mit Begründung in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Gesetz über den Vertrag vom 11. Mai 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst (Drucksache 405/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 406/60).

Ohne Berichterstattung.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (Drucksache 407/60).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 381/60).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 381/1/60 vor.

Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen unter II dieser Drucksache zu § 4. Wer für diesen Änderungsvorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/60).

Ohne Berichterstattung.

Ich rufe zunächst auf Abschnitt I der Drucksache — V — 13/60. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchst. a) bis e) angeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrats geboten erscheinen lassen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Nunmehr rufe ich auf Abschnitt II der Drucksache — V — 13/60: **Antrag der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Oktober 1960 gemäß Art. 93 Abs. 1**

(A) Nr. 2 GG auf Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 wegen Verstoßes gegen Art. 30, 70, 87 und 89 GG. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, sich in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern und den Rechtsausschuß mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Schriftsatzes zu beauftragen.

Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 425/60).

Keine Berichterstattung.

Bestehen gegen die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 10. Februar 1961 ein.

Ich wünsche denjenigen, die bis zum Schluß ausgeharrt haben, eine fröhliche Weihnacht und ein gutes neues Jahr. Im Hinblick auf meine Worte am Beginn unserer Sitzung darf ich Sie bitten, vorsichtig zu fahren, damit keine Unglücke entstehen.

(Ende der Sitzung: 13.12 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

(C)

Anlage 1

Fortsetzung des Berichts

von Minister Dufhues (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Ausreise (Drucksache 372/60).

Der federführende Innenausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen hier übereinstimmend, in § 1 Abs. 1 den Buchst. b) zu streichen, wonach auch die Einreisen in der Absicht „sonstiger Bestrebungen“ gegen Bestand, Sicherheit und Grundordnung der Bundesrepublik das Einreiseverbot rechtfertigen sollen. Die Ausschüsse sind der Auffassung, daß die Vorschrift wegen ihrer Unbestimmtheit verfassungsrechtlich bedenklich ist und daß es auch zweifelhaft erscheint, ob hier noch die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach Art. 11 Abs. 2 die Freizügigkeit eingeschränkt werden darf. Der Rechtsausschuß empfiehlt darüber hinaus, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auch die in § 1 Abs. 1 Buchst. d) bestimmten Voraussetzungen des Einreiseverbots eingeschränkt werden können, da es nicht erforderlich erscheint, sämtliche in dieser Vorschrift enthaltenen Straftatbestände aufzunehmen.

(B) Diese Empfehlung des Rechtsausschusses deckt sich praktisch weitgehend mit der entsprechenden Empfehlung des federführenden Ausschusses, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Buchstabe d) enger zu formulieren.

Zu § 1 Abs. 2 empfehlen Ihnen der federführende und der Rechtsausschuß übereinstimmend, die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu streichen und die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Fassung zu ersetzen „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“. Der erste Teil dieser Empfehlung läuft auf eine gesetzestechnische Verbesserung hinaus, da das Abstellen auf den zufälligen Termin des Inkrafttretens des Gesetzes zu untragbaren Ergebnissen führen müßte. Der zweite Teil dieser Empfehlung ist dagegen von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung, da er die Ausnahme vom Einreiseverbot auf alle Personen erstreckt, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, und damit für die Gleichbehandlung der Bewohner des Landes Berlin von tragender Bedeutung ist.

Zu § 2 empfiehlt der Rechtsausschuß, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig ist, das Ausreiseverbot nach dem Lande Berlin auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen es erforderlich ist, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Der Rechtsausschuß ist damit verfassungsrechtlichen Bedenken gefolgt, die unter Ge-

sichtspunkten der Grenzen des Art. 11 Abs. 2 des Grundgesetzes in den Beratungen eingehend erörtert worden waren.

Zu § 3 empfiehlt der federführende Ausschluß, die Ermächtigung des Bundesministers des Innern zur Anordnung einer Registrierung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Die Anordnung einer Registrierung bedeutet nach Auffassung des Ausschusses eine so weitreichende und in ihrer Auswirkung möglicherweise so gravierende Maßnahme, daß auf die Zustimmung des Bundesrates hierzu nicht verzichtet werden kann.

Zu § 4 des Entwurfs empfehlen Ihnen die Ausschüsse eine Reihe von nur gesetzestechnischen Änderungen, die indessen auf die Auswirkungen und die Praktikabilität des Gesetzes von nicht unerheblicher Bedeutung sein können. Der Entwurf knüpft die Hinderung an der Ein- oder Ausreise schon an das Vorliegen von „Anhaltspunkten“. Die Ausschüsse sind der Auffassung, daß es sich hierbei um eine in der Praxis nicht abgrenzbare Bestimmung der Voraussetzungen einer Hinderung an der Ein- oder Ausreise handelt und daß daher eine konkretere Fassung dieser Voraussetzungen gewählt werden müßte. Es wird hierzu empfohlen, darauf abzustellen, daß „Tatsachen“ vorliegen müssen, welche „die Annahme rechtfertigen“, daß jemand gegen die Verbote dieses Gesetzes verstößt. Eine entsprechende Empfehlung der Ausschüsse gilt auch für alle anderen Stellen des Entwurfs, wo — wie etwa in §§ 5 und 6 — auf „Anhaltspunkte“ abgestellt ist. Zu Abs. 1 Satz 2 wird im übrigen empfohlen, diese Vorschrift, die unter systematischen Gesichtspunkten nicht in diesen Gesetzentwurf hineinpaßt, hier zu streichen und in das Paßrecht zu verweisen.

(D)

Zu § 5 ist für Abs. 1 Satz 2 eine Fassung vorgesehen, die auch hier sicherstellt, daß die Bewohner des Landes Berlin mit denen des übrigen Bundesgebietes gleichgestellt werden.

Besonderer Erwähnung bedarf noch der Vorschlag des Innenausschusses zu § 7, der Vorschrift, die die Auskunftspflicht und die Duldung der Durchsuchung regeln soll. Nach dem Entwurf soll jedermann, der die Grenze oder die Demarkationslinie überschreiten will, zur Auskunft und zur Duldung der Durchsuchung verpflichtet sein. Der federführende Ausschluß ist der Auffassung, daß die aus solcher Verpflichtung folgende Pflicht zur Selbstbeziehung aus rechtsstaatlichen Gründen vermieden werden muß. Er schlägt daher vor, die Vorschrift dahin zu fassen, daß die Verpflichtung zur Auskunfterteilung und zur Duldung der Durchsuchung nur dann besteht, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen das Ein- oder Ausreiseverbot nach den §§ 1 oder 2 gegeben ist.

(A)

(C)

Anlage 2

Bericht

des Ministers Leibfried (Baden-Württemberg) zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 409/60).

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse soll nunmehr endlich die Bereinigung des mit dem Begriff Reichsnährstand verbundenen Fragenkomplexes erfolgen.

Der Reichsnährstand und die mit ihm zusammenhängenden Zusammenschlüsse wurden nach dem Zusammenbruch im Gebiet des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch das Gesetz des Wirtschaftsrates über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 21) aufgelöst. Im Lande Rheinland-Pfalz erging ein entsprechendes Landesgesetz vom 15. Juli 1949. In den übrigen Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone sowie in Berlin ist eine gesetzliche Regelung über die Auflösung des Reichsnährstandes nicht ergangen.

(B) Dem vorliegenden Gesetz gingen in den Jahren 1952 bis 1955 Referentenentwürfe sowie in der 2. Legislaturperiode ein Initiativgesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages voraus. Diese Versuche führten jedoch nicht zum Erfolg. Es wäre zu begrüßen, wenn der im Jahre 1959 von der Bundesregierung mit der Drucksache 1253 eingebrachte Gesetzentwurf, der einen Schlußstrich unter das schwierige Kapitel der Abwicklung des Reichsnährstandes zieht, in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könnte. Das Gesetz in der Ihnen vorliegenden Fassung ist vom Bundestag am 9. Dezember 1960 einstimmig beschlossen worden.

Das Gesetz spricht zunächst in § 1 aus, daß der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse aufgelöst sind. Konstitutive Bedeutung kommt dieser Bestimmung nur für die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie das Land Berlin zu, für die übrigen Länder hat sie nur deklaratorische Bedeutung.

Die Abwicklung erfolgt nach § 2 durch einen unter Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stehenden Abwickler. Der Bundeslandwirtschaftsminister stellt auf Vorschlag des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat. In diesem sind die Länder nicht vertreten.

Nach den §§ 5, 6 bis 8 können Ansprüche gegen den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse nur nach dem Abwicklungsgesetz geltend gemacht wer-

den und kommen nur bestimmte Ansprüche in Betracht. Die zu befriedigenden Ansprüche erfüllt der Abwickler.

Im übrigen sind die wichtigsten vom Gesetzentwurf geregelten Probleme der Übergang des Aktivvermögens und die Unterbringung und Versorgung der Bediensteten des ehemaligen Reichsnährstandes. Bei beiden weicht der Beschluß des Bundestages erheblich von der Regierungsvorlage und den Empfehlungen des Bundesrates ab.

Was zunächst den **Übergang des Vermögens** angeht, so gilt nach Art. 135 Abs. 2 GG der Grundsatz der Nachfolge des Aufgabennachfolgers in das Vermögen. Im einzelnen bedeutet das folgendes:

Das Vermögen nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen. Entsprechend diesem Grundsatz bestimmt § 11, daß der Abwickler, soweit § 13 nichts anderes bestimmt, nach Anhörung des Beirates Gegenstände dieses sogenannten **Verwaltungsvermögens** als Eigentum des betreffenden Aufgabennachfolgers festzustellen und diesem herauszugeben hat. (D)

Abweichungen von dem Grundsatz des Art. 135 Abs. 2 GG läßt Art. 135 Abs. 4 GG im Falle eines überwiegenden Interesses des Bundes zu. Von dieser Möglichkeit hat der Bundestag in Abweichung vom Entwurf der Bundesregierung in § 13 Gebrauch gemacht, in dem er das sogenannte **Altvermögen** einer **Sonderregelung** unterwirft. Altvermögen ist Vermögen, das auf Grund der §§ 6, 7 der Verordnung vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) und des § 4 der Verordnung vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) von Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen auf den Reichsnährstand übergegangen ist und ihm am 5. März 1948 noch zugestanden hat. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf soll ferner der Umfang des sogenannten Altvermögens nicht nur auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte beschränkt bleiben, sondern auf Beteiligung und sonstige Vermögensgegenstände, worunter auch Inventargegenstände fallen, ausgedehnt werden.

Das Altvermögen soll nach § 13 auf die dem Rechtsvorgänger oder der eingegliederten Einrichtung nach Organisation, Zielsetzung und Bedeutung entsprechende Institution übergehen, und zwar auf Grund eines Rechtsanspruchs, während der Regierungsentwurf insoweit nur eine Sollvorschrift vorgesehen hatte.

- (A) Das die Ausnahmeregelung nach Art. 135 Abs. 4 GG rechtfertigende überwiegende Interesse hält der Bundestag aus dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung und Rückerstattung gegenüber den Vorgängerorganisationen des Reichsnährstands für gegeben.

Der nach Ausscheiden des Verwaltungsvermögens und des Altvermögens und nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Rest des Vermögens soll nach § 14 zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Ländern zustehen, wobei sich die Beteiligung der Länder nach dem in § 16 Abs. 2 geregelten Schlüssel richtet. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß das Restvermögen ausschließlich auf die Länder zu übertragen sei.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die mit dem Regierungsentwurf übereinstimmende Vorschrift des § 20 hingewiesen, wonach der Eigentumsübergang an nicht zum Verwaltungsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen als nicht erfolgt gilt, wenn der Vermögensübergang auf Grund der Kontrollratsdirektive 50 oder einer ähnlichen Grundlage zu gunsten eines Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geschehen ist.

Die **Abwicklung der Zusammenschlüsse** erfolgt nach § 17 zwar getrennt von der Abwicklung des Reichsnährstands, jedoch im wesentlichen nach denselben Grundsätzen.

- (B) Die Verteilung der Versorgungslasten für die verdrängten Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten des Reichsnährstandes, der ich mich jetzt kurz zuwenden möchte, nimmt der § 16 vor. Danach soll der Bund die Versorgung der verdrängten Bediensteten tragen, die am 8. Mai 1945 bei einer Zentralstelle des Reichsnährstandes oder einer Kreisbauernschaft beschäftigt oder bereits Versorgungsempfänger bestimmter im Gesetz zu Art. 131 GG genannter Einrichtungen waren. Die Unterbringung und Versorgung der übrigen Bediensteten obliegt den Ländern, und zwar nach einem in § 16 Abs. 2 geregelten Schlüssel, wobei der Bund den Ländern zwei Drittel ihrer Aufwendungen erstattet.

Den **Einwendungen**, die der **Bundesrat im ersten Durchgang** (April 1959) gegen die Regierungsvorlage erhoben hat, hat der Bundestag mit Ausnahme der Streichung des § 15 des Entwurfs nicht Rechnung getragen. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, alle aufgelösten Zusammenschlüsse in einer Anlage zu § 1 aufzuzählen. Außerdem hatte er sich für die Streichung der Surrogatsklausel in § 4 ausgesprochen. Ferner hatte er für § 11 aus Gründen der Klarstellung den Hinweis für zweckmäßig gehalten, daß die Rechte aus Art. 135 Abs. 2 GG unberührt bleiben sollen. Hinsichtlich der Verteilung des Restvermögens unter Bund und Länder nach § 14 hatte er einen anderen Maßstab vorgesehen. Endlich hatte er vorgeschlagen, nicht nur den § 15 betreffend die Haftung der Vermögensübernehmer, sondern auch den § 16 zu streichen und die Verweisung in § 17 entsprechend zu ändern, sowie § 20 zu streichen.

Bei der Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen des Bundesrates hat der **Finanzausschuß** dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG empfohlen. Von den Gründen für die Empfehlung möchte ich vor allem die folgenden erwähnen:

In § 11 Abs. 1 möchte der Finanzausschuß die Worte „soweit § 13 nichts anderes bestimmt“ gestrichen sehen. Entsprechend empfiehlt er, in § 13 Abs. 1 vor den Worten „der Abwickler“ die Worte „soweit § 11 nichts anderes bestimmt,“ einzufügen. Damit soll der Vorrang der Regelung des Verwaltungsvermögens nach Art. 135 Abs. 2 GG vor der Übergabe von Altvermögen sichergestellt werden. Durch die Streichung der Worte „Beteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen“ in § 13 Abs. 1 soll erreicht werden, daß diese Vermögensgegenstände das nach § 14 zu verteilende Restvermögen erhöhen. Hinsichtlich dieser Empfehlungen ist auch der Rechtsausschuß der Auffassung, daß ihre Berücksichtigung gewisse Bedenken, die sich gegen die jetzige Fassung richten, verringern würde. — Im übrigen spricht sich der Finanzausschuß dafür aus, die §§ 16 und 20 zu streichen. Aus der Streichung von § 16 werde sich eine notwendige Änderung der Schlußbestimmung in § 27 Abs. 1 Satz 2 ergeben.

Auch bei der Beratung des Gesetzes im **Agrarausschuß** des Bundesrates wurden die Gesichtspunkte, die den Finanzausschuß veranlaßt haben, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, eingehend geprüft. Der Agrarausschuß (D) berücksichtigte dabei insbesondere auch die Ausführungen der Vertreter der Bundesregierung, wonach der Ausgleich der sowohl den Beteiligten zufließenden Vorteile, wie auch der von ihnen hinzunehmenden Kompromisse, wie er in den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes sich nunmehr darbietet, das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung ist. Eine etwaige Änderung oder Streichung wesentlicher Bestimmungen würde das Maß stören, das der Bundestag nach langwierigen Beratungen in den Ausschüssen für den Ausgleich der Vor- und Nachteile gefunden hat.

Zu der in § 16 vorgesehenen Regelung über die Unterbringung und Versorgung der Bediensteten des Reichsnährstands wird bemerkt, daß eine etwaige Streichung dieser Vorschrift zu einer sozialen Ungerechtigkeit führen würde. Für die in § 16 des Gesetzes zu regelnden Versorgungsverhältnisse der verdrängten Beamten und Angestellten steht bisher eine gesetzliche Regelung noch aus. Sie könnte zwar an und für sich auch im Bereich des Gesetzes zu Art. 131 durch eine Verordnung des Bundesministers des Innern getroffen werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Bei einer solchen Regelung dürfte es jedoch nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes kaum mehr möglich sein, eine Heranziehung der landwirtschaftlichen Organisationen zu den Versorgungslasten vorzusehen. Die einer Regelung im Verordnungs-

(A) wege entgegenstehenden Schwierigkeiten würden daher unter Umständen dazu führen, daß die „verdrängten“ Beamten und Angestellten des Reichsnährstandes bis zu ihrem Tode sich mit Abschlagsleistungen für ihre Versorgung — wie es bis jetzt geschieht — begnügen müßten, was ihrem Lebensabend eine feste Grundlage vorenthalten und damit eine schwere soziale Ungerechtigkeit darstellen würde.

Anlage 3

Bericht

des Ministers Hemsath (Hessen) zu Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht lediglich die Änderung zweier Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 vor. Mit der Ergänzung des § 33 a soll erreicht werden, daß alle Pflegezulageempfänger, also auch die Blinden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens den Ehegattenzuschlag erhalten.

(B) Durch die Streichung des 2. Satzes in § 50 Abs. 1 soll eine Bestimmung wegfallen, die erst in der 3. Lesung des Ersten Neuordnungsgesetzes im Bundestag in das Gesetz aufgenommen wurde und in der Praxis dadurch zu einer Schlechterstellung der vertriebenen Eltern geführt hat, da nach dieser Bestimmung die Ernährereigenschaft der Eltern nur nach den Verhältnissen vor der Vertreibung beurteilt und entschieden werden können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden, da die Auswirkung der angeführten Bestimmungen des Ersten Neuordnungsgesetzes vom Gesetzgeber zweifelsfrei nicht gewollt war. Der Ausschuß legt darüber hinaus weitere **Ergänzungsvorschläge** vor, zu denen folgende Vorbemerkung zu machen ist.

Es ist bekannt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ursprünglich in erweiterter Fassung als interfraktioneller Antrag bereits Anfang Dezember im Bundestag eingebracht und noch vor Weihnachten in 2. und 3. Beratung verabschiedet werden sollte. Durch diesen Antrag sollte insbesondere auch das inzwischen aufgetretene Problem einer notwendigen **Fristverlängerung** geregelt werden. Kompetenzstreitigkeiten führten dann dazu, daß die CDU/CSU-Fraktion und die Gruppe der DP von einer Beteiligung am Initiativantrag absahen und die Vorlage lediglich von der SPD- und der FDP-Fraktion mit der Bundestagsdrucksache 2229 eingebracht wurde und daß außerdem die Bundesregierung den stark gekürzten Gesetzentwurf vorlegte.

Auf Grund aller dieser Erwägungen hat der (C) Agrarausschuß einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Diese Empfehlung hat auch der Rechtsausschuß beschlossen.

Ich darf Sie daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, namens des Agrarausschusses bitten, dem vorliegenden Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Die Ergänzungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 398/1/60 stimmen weitgehend mit den Vorschlägen in der Bundestagsdrucksache 2229 überein.

Zu den Einzelvorschlägen darf ich folgendes ausführen.

1. Der Ausschuß hält die Vorlage für **zustimmungsbedürftig**, weil durch sie das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes geändert wird, und schlägt eine entsprechende Ergänzung der Einleitung vor. Der Ausschußvorschlag deckt sich mit dem vom Bundesrat bisher vertretenen Standpunkt in der Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit**.

2. Zu Artikel I wird mit der Aufnahme einer (D) Nr. 33 die Ergänzung des § 68 Abs. 1 in der Weise vorgeschlagen, daß die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsansprüchen, die grundsätzlich nur vor der Anweisung unbegrenzt zulässig ist, mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrag zulässig sein soll. Diese Ergänzung bedeutet die Wiederherstellung des vor dem 1. Juni 1960 geltenden und durchaus bewährten Rechts; sie liegt im Interesse der Anspruchsberechtigten und der Verwaltung.

3. Ganz besonderes Gewicht legt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf die Vorschläge für einen neuen Artikel II.

Artikel IV § 1 Abs. 2 und 3 des Ersten Neuordnungsgesetzes bestimmt, daß Neuansprüche innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes geltend gemacht werden müssen, damit eine Zahlung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, d. h. vom 1. Juni 1960 an erfolgen kann. Entsprechend tritt eine auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes erforderliche Minderung oder Entziehung von Leistungen frühestens nach Ablauf des 6. Monats ein, der auf die Verkündung des Gesetzes folgt.

Nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind diese Fristen zu kurz, da bisher noch keine der für die Durchführung des

(A) Ersten Neuordnungsgesetzes erforderlichen Rechtsverordnung erlassen und verkündet werden konnte. Die Auffassung der Bundesregierung, daß es rechtlich vertretbar und praktisch ausreichend sei, wenn in den einzelnen Rechtsverordnungen die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche nach diesen Verordnungen auf 6 Monate nach ihrer Verkündung festgelegt wird, vermag der Ausschuß nicht zu teilen.

Schon jetzt besteht unter den Versorgungsberechtigten auf Grund der geplanten unterschiedlichen Fristen eine erhebliche Beunruhigung, da von ihnen verständlicherweise nicht übersehen werden kann, welche Ansprüche sich unmittelbar aus dem Gesetz und welche Ansprüche sich erst aus den Rechtsverordnungen ergeben. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es rechtlich klarer ist und daß den Erfordernissen der Verwaltung sowie den berechtigten Interessen der Kriegsoffer besser entsprochen wird, wenn die Antragsfrist des Ersten Neuord-

nungsgesetzes generell auf den 30. Juni 1961 erstreckt wird. (C)

Der Ausschuß empfiehlt weiterhin, eine Bestimmung in den Artikel II aufzunehmen, durch die ausdrücklich klargestellt wird, daß die Leistungen auch dann vom 1. Juni 1960 an gewährt werden, wenn die neuen Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Verkündung einer für diese Ansprüche maßgeblichen Rechtsverordnung gestellt werden. Der Ausschuß hält eine derartige Regelung für erforderlich, da noch nicht zu übersehen ist, ob trotz einer generellen Fristverlängerung im Gesetz bis zum 30. Juni 1961 sämtliche erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen werden können.

Ich darf das Hohe Haus bitten, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 398/1/60 vorgeschlagene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B)

(D)